Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 24-25 (1876)

Artikel: Das Antonierhaus in Bern

Autor: Sinner, Rud. v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-124074

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Antonierhaus in Bern.

Bon Rub. b. Sinner.

I.

Wem ist nicht bei einem Gang durch die alte Post= gaffe in Bern ein einftödiges Gebäude aufgefallen, deffen alte Bauart im sogenannten gothischen Style vor der= jenigen der Nebenhäuser sich auszeichnet? Die Vorderseite mit ihren zwei spigbogigen Fenstern ruht auf zwei ein= fachen, aber fräftig profilirten Laubebogen. An den Rippen der Kreuzgewölbe der Laube sind noch drei Wappenschilde vorhanden, von deren zweien die Felder nie ausgefüllt ge= wesen zu sein scheinen, das mittlere aber noch ganz deut= lich den Buchstaben T trägt. Gegenüber dem Mittelpfeiler ist eine kleine Nische ausgehauen, in welcher vor der Reformation wohl ein Heiligenbild aufgestellt gewesen sein mag, und zu beiden Seiten schweben, wie an die mit Stäben und Sohlkehlen gegliederten Thureinfassungen aufgehängt, zwei andere Wappenschilde, in deren einem noch ein Stern sich erkennen läßt. In den Rehlen links und rechts der Thüren und Fenster trugen wohl ursprünglich die kleinen Consolen, an denen die Wappenschilde ange= bracht sind, auch kleine Figuren.

Dieses Gebäude, an dem noch manche Spuren seiner einstigen Bestimmung als Gotteshaus zu erkennen sind, —

wie z. B. der polygonförmige Chorausbau der hintern Hausseite, — ist das ehemalige Haus des Antonius = Ordens.

Diesen Orden stiftete im Jahre 1095 Gafton, ein reicher Ebelmann aus dem Delphinat, in Folge eines Gelübdes, aus Dankbarkeit für die vom heiligen Anto = nius') erflehte Heilung seines einzigen, schwer erkrankten Sohnes. Die Gebeine dieses Heiligen hatte im Jahre 1050 (nach Andern schon 980) Graf Jocelin, vom Stamme der Grafen von Poitiers, aus Konftantinopel nach Frankreich gebracht und in der Pfarrkirche zu St. Didier la Mothe bei Vienne im Delphinat beisetzen laffen. Hier waren diese Reliquien bald ein Gegenstand allgemeiner Verehrung geworden, und da der damalige Volksglaube ihnen als Heilmittel, namentlich gegen das sogen. Antonius= feuer (morbus sacer, eine besonders im 11. und 12. Jahrhundert stark verbreitete, pestartige Krankheit) eine wunderthätige Rraft zuschrieb, so ftrömten von allen Seiten so viele Pilgrime herbei, daß die Kirche ihre Menge nicht mehr faffen tonnte. Es murbe der Bau einer größern gu Ehren dieses Beiligen begonnen. Un diese ichloß sich später ein vom Stifter des Ordens und seinem Sohne errich=

¹⁾ Der heil. Antonius, den man für den Stifter des Klosterlebens hält, geb. 251 im oberägyptischen Dorfe Koma, zog sich frühe in eine nahe Einöde zurück, um ein strenges und beschauliches Leben zu sühren. Durch sein Beispiel angeregt, bauten etliche Gesinnungsgenossen Zellen in seiner Nähe, wo für sich allein jeder lebte. So entstand die Lebensweise der Einssiedler. Um aber seinen Betrachtungen und Bukübungen ungestörter leben zu können, drang er mit zwei Freunden tiefer in die Wüste ein und starb dort 356. Die weitere Ausbildung der asketischen Lebensweise durch Vereinigung der zerstreuten Einssiedler zu gemeinsamem Leben unter eine bestimmte Regel rührt erst von seinem Schiller Pachomius her; Antonius selbst aber hat keinen Orden gestistet.

teter Spital zu Aufnahme aller von genannter Seuche betroffenen Kranken und der Armen an. Ihre Pflege bildete die erste Aufgabe der Ordensbrüderschaft, deren Stifter zugleich ihr erster Großmeister wurde. Schon 1096 erhielt dieselbe vom Papste Urban II. auf der Kirchenversammslung zu Clermont ihre förmliche Bestätigung, sowie auch ansehnliche Freiheiten. Erst 1218 übernahmen die Spitalbrüder, jetzt auch Antonier genannt, welche nach der Augustinerregel lebten, mit Einwilligung des Papstes Hoenorius III. die Klostergelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams, auf welche sie bisher nicht verpflichtet gewesen waren. ¹)

Da aber die 1101 vollendete St. Antonienkirche in Folge päpstlicher Verfügung durch Mönche aus der Benesdictinerabtei Montmajour (bei Arles) bedient wurde, so erwuchsen daraus für die Spitalbrüder Anstände mit dersselben, als sie eine besondere Kirche erbauen wollten, um den gottesdienstlichen Handlungen allein obliegen zu können, indem die Benedictiner sich auf's kräftigste widersetzen.

Dieser Streit endigte erst 1297 damit, daß Bonisfacius VIII. die St. Antonienkirche, bisher Priorat der Abtei Montmajour, von dieser abtrennte, sie mit allen ihren Gütern und Rechten sammt dem Spitale dem Anstoniusorden übergab und zu einer besondern Abtei erhob. Der damalige Großmeister Aimo erhielt für sich und seine Nachsolger den Abtstitel; die Spitalbrüder sollten fortan regulirte Chorherren Augustinerordens heißen, und die Abtei selbst wurde als Ordenshaupt mit allen von ihr

¹⁾ Helyot, histoire des ordres monastiques, religieux et militaires, Bd. II., S. 108—114.

abhängenden Häusern und Spitälern unter die unmittelsbare Obhut des heil. Stuhles gestellt. 1)

Die neue Abtei St. Anton zu Vienne war von da an ein Gegenstand besonderer Gunst und Fürsorge der Päpste. Caligtus II. weihte sie in eigener Person seierlich ein; seine Nachsolger statteten sie mit schönen Vorrechten aus. Durch Almosen und reiche Schenkungen gelangte der Orden selbst zn großem Reichthum und hatte bald in vielen Länstern Europa's eine beträchtliche Anzahl von Häusern und Spitälern unter seiner Aussicht und Pflege. 2)

Neben den gottesdienstlichen Verrichtungen, wobei sie auf den Chorgesang besondere Sorgsalt verwendeten, bestand die Thätigkeit der Antonierbrüder in Werken der Liebe und Varmherzigkeit an den Kranken. Ihre Pflege war einer Anzahl von sogen. Conversbrüdern anvertraut und außerdem hatten diese die Armen und die Pilgrime aufzunehmen, zu bewirthen und zu kleiden. Die Ordensstracht bestand in einem schwarzen Weltpriesterrocke mit gleichsarbigem, langem Ueberzug ohne Kragen; auf der linken Brustseite trugen sie das Ordenskreuz in Form eines T von himmelblauer Farbe, und auf dem Kopfe ein viersectiges schwarzes Käppchen. Viermal in der Woche durften die Antonierbrüder Fleisch essen, sasteten aber an den größeren Kirchensesten, sowie in der Adventszeit und je am Vorabend gewisser Festtage.

¹⁾ Helyot a. a. O. — Bulle des Papstes Bonifacius VIII, vom 18. Mai 1297; im Bullarium Romanum, tom. I., 200 bis 201.

²⁾ Nach einer Angabe soll der Antoniusorden 369 Ordens= häuser in Spanien, Italien, Frankreich, Deutschland und Scan= dinavien besessen haben.

³⁾ Helyot a. a. D.

gium durften zur Zeit eines Interdicts ihre Priester Messe lesen, sterbende Brüder mit dem Sacramente versehen und ihnen, in den sonst dem Papste vorbehaltenen Fällen, die Absolution ertheilen. 1) Der Abt zu St. Anton, der General des Ordens war, wurde für lebenslang gewählt; alle drei Jahre fand das Generalkapitel ftatt, welches die Verweser der Ordenshäuser mit dem Titel Com = thuren oder Präceptoren ernannte. Wie die Or= densgebiete der Deutschritter und der Johanniter, war dasjenige der Antonierherren auch in Balleien einge= theilt, von welchen, so weit bekannt, zwei in die alte Land= schaft Bern eingriffen.

II.

In welchem Jahre die Antonierherren sich in der Stadt Bern niederließen, ist nicht bekannt. Sicher ist, daß sie nicht vor dem fünfzehnten Jahrhundert in Bern erscheinen, und daß ihr Haus daselbst an der Hormanns= (Hormatts=) Gasse (jett alte Postgasse) nicht so alt ist, wie vielleicht angenommen wird.

Weder das Tellbuch der Stadt Bern vom Jahre 1389, (das älteste, das wir haben,) noch dasjenige von 1418 meldet etwas über ein Gotteshaus des Antoniusordens; erst in demjenigen von 1448 finden wir eine Spur von demselben. 2) Dagegen wird im alten Missivenbuch 3) schon

Felix von Bafel über Solothurn nach Laufanne).

¹⁾ v. Arr, Gesch. des Kantons St. Gallen, Bd. II. S. 208 Note.
2) In dem vom "Gerichtschriber" Johann von Kilchen verfaßten Tellbuche der Stadt Bern vom Jahre 1448 erscheint unter den Tellpstichtigen in Kienthal's Viertel, "die "Hormannssgassen Sunnenhalb uff" — Her "Jakob Tönner" mit "Resisin Junkfrow" und Anthoni sin Knab." Von allen dreien versteuerte nur sie ein Vermögen und zwar von LX Vernpfunden mit 12 Schill. Telle, also 1% c. (Fol. 269.)

3) Auch Tschudi's Chronik II, S. 493 (Reise des Papstes Telin von Reisel über Selekung nach Laufenne)

1447 eine St. Antonienkapelle in Bern erwähnt, auch ein "Herr Jakob" (wahrscheinlich der sie bedienende Priester). Es dürfte demnach der Zeitpunkt der Niederlassung der "Tönier" in Bern zwischen die Jahre 1418 und 1447 zu sehen sein. Es sehlt uns jede Angabe, daß sie in unser Land berusen worden, — wie es z. B. mit den Prediger= mönchen der Fall gewesen, welche auf Bern's dringenden Wunsch sich in der Hauptstadt niederließen (1269).

Hingegen scheint die Stiftung ber eben erwähnten St. Antonius=Kapelle — wozu etwa ein reicher Berner ein Haus an der Hormannsgasse dem Orden überlassen haben mag - von den mächtigen Deutschherren, die in der ber= nischen Leutkirche seit mohr als 200 Jahren den Gottes= dienst versahen, keineswegs günstig aufgenommen worden zu fein. Bon Streitigkeiten zwischen beiden Orden fteht zwar nichts aufgezeichnet. Dagegen vernehmen wir aus einem Bodenzinsrodel des deutschen Hauses, vom Jahre 1453, daß laut Verkommniß zwischen demselben und der St. Antonienkapelle ersteres ausdrücklich sich ausbedungen habe, es solle zu allen Zeiten nur ein Antonierbruder Rapelle und Haus seines Ordens verfeben, nie ein Convent daselbst sich bilden, auch daselbst keine Beerdigung oder "Lichtage" stattfinden, und dafür jährlich 4 Pfunde an die Deutschbrüder entrichtet werden. 1)

Eine fortlaufende und ausführlichere Geschichte des Antonierhauses seit seinem ersten Erscheinen in Bern bis zur Reformation wolle nun der Leser nicht erwarten, da der Stoff nicht reichlich vorliegt. Was über diesen Gegenstand berichtet werden kann, verdanken wir hauptsächlich den lateinischen und deutschen Missivenbüchern, sowie auch

¹⁾ Mittheilung von herrn Staatsichreiber v. Stürler.

— in beschränkterem Maße — den Rathsmanualen, den Spruch= und Testamentenbüchern. Aus den letztern beshalten wir uns vor, später einige Proben bernischer Freisgebigkeit mitzutheilen, welche zeigen, wie das Antoniershaus sich der Gunst der reichern Einwohner Bern's erstreuen durfte.

Aus der Zusammenstellung verschiedener Angaben in den Missivenbüchern ergibt sich, daß der Antoniusorden 1467 in der bernischen Landschaft bereits zwei Bezirke (Balleien) besaß. Wie weit sich jeder derselben ausgedehnt, läßt sich nicht ermitteln; ihre Grenzscheide aber bildete wahrscheinlich die Aare, welche bekanntlich von Oberhasse an dis unterhalb Solothurn die Bisthumssprengel von Konstanz und Lausanne trennte. Als Beweis dafür mag die Thatsache gelten, daß das bernisch er denen Ballei und im Sprengel Lausanne liegend, unter die Aussicht des Präceptors in Chambery gestellt war, die andere Ballei aber mit dem Hause in Burg dorf zur Provinz des Präceptors zu Konstanz (auch zu Freiburg im Breisgau) gehörte. 1)

Die Ordenshäuser in Bern und Burgdorf scheinen anfänglich jedes durch einen besonderen Pfleger verwaltet worden zu sein. Wir finden sie zu ihrem Unterhalt und zu Bestreitung der Ausgaben sür die Krankenpslege und Bewirthung der Pilgrime auf einige Bodenzinse und Gülten, größtentheils aber auf "Gotsgaben und Almuosen" der

^{1) &}quot;Balya domus castri nostri Burgdorff,... in castro nostro Burgdorff". (Schr. vom 5. Januar und 14. Mai 1468; Latein. Mijsivenbuch A, Fol. 36 v. und 51 v.) — "Ballivia, oppidi nostri Burgdorff". (Schr. vom 1. Mai 1467; ibid. Fol. 24 v.) — Deutsches Mijsivenbuch B, S. 316 und D, S. 275.

Frommen angewiesen, beren "milte Stur" einer ber Or= densbrüder aufzunehmen hatte. Da nun aber die Ein= fünfte bes Saufes in Bern seinen Bedürfnissen nicht ge= nügten, murde für nöthig angesehen, das haus in Burgdorf mit diesem unter eine und biefelbe Berwaltung zu ftellen. Deghalb trat der damalige Ordensverweser in Bern, Bruder Anton Rrempf, 1) unterstütt von der bernischen Regierung, in Unterhandlung mit dem Präceptor zu Frei= burg i. Br., der von ihr unterm 1. Mai 1467 einge= laden worden war, sich zu diesem Zwecke perfonlich in Bern einzufinden. 2) Doch schon um Neujahr 1468 ging Bruder Anton mit Tod ab. Die Regierung eröffnete nun neue Unterhandlungen über diese Angelegenheit, dießmal mit dem Präceptor zu Chambern, und zwar in dem Sinne, daß die Ballei Burgdorf drei Jahre hintereinander dem Antonierhause in Bern mit ihren Gefällen zudienen folle, jum Zwecke bes Ausbaues, einer würdigen Ausschmückung und der Unterhaltung des Gotteshauses, für welches sie auch um die Ernennung eines Verwesers an Stelle des verstorbenen Bruders Anton nachsuchte. Let= terem Wunsche murde zwar sofort entsprochen; allein die Wahl war keine glückliche. Denn kurz barauf, unterm 13. Februar 1468, flagt Bern darüber, der Gewählte (der uns nirgends genannt ist) sei weder der bernischen Landessprache kundig, noch mit den örtlichen Berhältnissen

¹⁾ Derselbe ist der zweite bekannte "Huspfläger" in Bern, jedenfalls nicht der erste seit der Stiftung, da es in einem Schreiben (vom 3. Mai 1469) von seinem Amtsnachfolger heißt: "suos predecessores" (Latein. Missivenbuch A, Fol. 75 v.) und da in den Jahren 1447 und 1452 (Testamentenbuch I, S. 73) ein "Herr Jakob", Priester, als "Anthonier" genannt wird.

²⁾ Schreiben vom 5. Januar 1468. Latein. Missivenbuch A, Fol. 36 v.

vertraut, weßhalb er sein Amt unter den obwaltenden Umständen des Ordenshauses nicht versehen könne. 1) Dar= aushin scheint der Betreffende wieder abgerusen worden zu sein. Mittlerweile wurde der bernischen Regierung ein anderes Ordensmitglied, Bruder Jakob Manz, 2) an= gelegentlichst empsohlen. Derselbe traf am 3. April (1468) in Bern ein und wurde sogleich an den Präceptor zu Chambery abgesertigt, damit dieser ihn gnädiglich anhören und mit dem Verweseramte betrauen möchte. 3)

Unterm 14. Mai gl. J. ersuchte Bern den Ordens= präceptor Johann von Orliac zu Issenheim, dich beim Abte zu St. Anton nachdrücklichst zu verwenden, damit dieser die Vereinigung der Häuser Bern und Burgdorf gutheiße, von welchen ersteres sich zu Erlegung einer jährlichen Ab gabe ("Pension") von höchstens zwanzig rhein. Gulden verpflichten würde. Dauch solle Orliac seinerseits bei dem Präceptor von Chambern darauf hinwirken, daß das Antonierhaus mit der Kapelle zu Bern dem Bruder Jakob Manz zur Verwaltung übergeben werde. Die Ernennung des Letztern ersolgte im Juni 1468.

War die bernische Regierung befriedigt durch diese Verfügung, so empfand sie weniger Freude über die Forde=

1) Schreiben vom Freitag post scolastice verginis 1468.

3) Schreiben vom 3. April 1463. Latein. Missivenbnch A,

⁵) Schreiben vom 14. Mai 1468. Latein. Missivenbuch. A, Fol. 51.

6) Stifturkunde vom 9. Juni 1468.

Latein. Missivenbuch A, Fol. 37 v.

2) Vielleicht gehörte derselbe dem zürcherischen Geschlechte an, aus welchem der bekannte Felix Manz herstammte, der um 1525 mit Grebel die Lehrsätze der Wiedertäuser mit großem Eiser versocht und verbreitete, dafür aber im Januar 1527 zum Wassertode verurtheilt wurde.

⁴⁾ Issenheim bei Kolmar und Ruffach im Ober-Elfaß gelegen.

rung, welche diese Ordensbehörde an den neuen Borfteber stellte. Nachdem sie nämlich bisher von seinen Vorgängern die schon bedeutende Abgabe von zehn Gulden jährlich bezogen, gab sie jest die Absicht kund, nach Berfluß von drei Jahren diese "Penfion" bis auf zwölf Gulden zu erhöhen, obschon sie wohl wiffen konnte, wie wenig das Haus seiner spärlichen Ginfünfte wegen aufzubringen ver= mochte. 1)

Am 3. Mai wies die Regierung in einem Schreiben an den Präceptor zu Chambern auf die gerade herrschenden Kriegsunruhen hin, burch welche dem Antonierhause in Bern, wie auch anderen Ordensftiftungen, die Ein= sammlung ihrer Almosen bedeutend erschwert werde, sowie auf die dringende Nothwendigkeit, das baufällige Haus durch neue Mauern zu stüten. Da aber für dieses toftspielige Unternehmen die dürftigen Geldmittel bes Hauses kaum ausreichen würden, so munschte Bern, ber Praceptor möchte, ju Erleichterung diefer Bauten, dem Bruder Jakob während drei Jahren hintereinander die übliche "Pension" erlassen, hernach aber nur mit ben zehn rhein. Gulben jährlich sich begnügen.

Nähme er indeß wider Erwarten diesen Vorschlag nicht an, so mußte wenigstens für das laufende Jahr die Binsforderung dahinfallen, und fünftighin die Gottesgaben aus den Stadtbezirken von Biel und Neuenstadt dem Sause in Bern zugetheilt werden. Sollte aber ber Praceptor auch diesen Antrag ablehnen, so habe er allein dafür zu forgen, daß meder der Gottesdienst in der Ordenstapelle, noch das Haus selber darunter leide. 2)

¹⁾ Obiges Schreiben vom 3. Mai 1469. 2) Schr. vom Tage inventionis crucis (3. Mai) 1469; Lat. Missivenbuch A, Fol. 75 v. -- In diesem wird auch die nachdrud-

Nicht lange darauf, im Sommer 1471, erhoben sich neue Anstände, wie es scheint, ebenfalls wegen einer jähr= lichen "Penfion" — diesmal mit dem Präceptor des Ordenskreises zu Freiburg, betreffs des Hauses in Burgdorf. Beide Parteien einigten sich zuletzt dahin, den Streithandel dem schiedsrichterlichen Spruch des Präcep= tors zu Issenheim zu unterstellen und durch die bern. Re= gierung vollends beilegen zu lassen. 1) Diese verwendete sich demnach für Aufnahme der Bestimmung in den zu machenden Vergleich, daß der Präceptor zu Freiburg sich fortan mit einer jährlichen Abgabe von 23 rhein. Gulben begnügen, und statt der bisherigen Lieferung von sechs Räsen (wegen deren kostspieliger Versendung) einen Gulden nehmen solle; von diesen 24 Gulden würde er die eine Hälfte sofort beziehen, die andere erst nach vollendeter Wiederherstellung des Ordenshauses in Burgdorf, zu welchem Zweck der Freiburger Ordenscomthur fürzlich die Ueberlassung aller Einkünfte besselben Hauses ebenfalls in Aussicht gestellt hatte. 2) Zugleich verwahrte sich Bern nochmals gegen die Abtrennung der Ballei Burgdorf vom bernischen Ordenshause, dessen Untergang sie unvermeidlich nach sich ziehen würde.

Bern's Bemühungen hatten guten Erfolg. Denn im Februar 1472 gab Bruder Lyaffe, damaliger Präceptor zu Constanz, bei einer Zusammenkunft zu Burgdorf mit demjenigen von Iffenheim, seine förmliche Einwilligung,

liche Verwendung des Präceptors beim Bischof von Lausanne angerufen, damit den Antoniern in Bern die Aufnahme der AI= mosen in seiner ganzen Diözese bewilligt werde.

1) Schreiben an den Präceptor zu Issenheim, vom 20. Aug.
1471. Latein. Missivenbuch A, Fol. 142.

2) Obiges Schreiben vom 20. August (Martis ante Bartho-

lomei) 1471.

daß sämmtliche "Rent und Gült" der Ballei Burgdorf zum Neubau des Ordenshauses daselbst verwendet würden, und beauftragte einige Männer mit Schähung und Abstragung des alten Gebäudes. 1) Als aber Bern ersuhr, daß bei dieser Gelegenheit von einem Verkause des Orsdenshauses in Burgdorf die Rede gewesen war, erhob die Regierung Einsprache, und stellte dem Präceptor Lyasse vor, wie das Haus in Burgdorf weder durch ihn, noch durch seine Amtsvorgänger fäuslich erworden, sondern durch freie Schenkung dem heiligen Antonius gewidmet worden sei, unter der Bedingung, daß es seinem Zwecke nie entsremdet werden solle. Von einer Veräußerung desselben dürfe um so weniger die Rede sein, als die Geldmittel der Ballei für das vorhandene Bedürsniß vollkommen genügten.2)

Noch stoßen wir über zwei Jahre später (1474) auf neue Zwistigkeiten zwischen Bruder Manz und dem Präceptor zu Constanz, der ersterem allerlei neue Lasten und Verpflichtungen aufzuerlegen sich unterwand, weßhalb in Bern eine Zusammenkunst Lyasse's mit dem Präceptor von Issenheim zu Hebung dieser Anstände stattsinden sollte. 3) Weiteres sinden wir darüber nicht ausbehalten.

III.

In der Person des Bruders Jakob Manz glaubte die Regierung für das Antonierhaus einen tüchtigen Ver= weser gewonnen zu haben.

3) Latein. Missivenbuch A, fol. 288.

¹⁾ Schreiben von Reminiscere 1472. — Latein. Missivenbuch A, Fol. 160.

²⁾ Obiges Schreiben von Reminiscere (23. Februar) 1472.
— Zu bedauern ift, daß der Name des Bergabers dem Andenken der Nachwelt nicht überliefert worden ist.

Derselbe war ihr von angesehenen Männern wegen seiner Kenntnisse und guten Eigenschaften empsohlen worsten. Und sie ermangelte nicht, mehr als einmal gegensüber den "Gebietigern" und Würdenträgern des Ordenssich über seine Pflichttreue und Umsicht in Führung des Amts sowohl als über seinen Lebenswandel lobend außzusprechen.) So schrieb sie unter'm 14. Mai 1473 an das Generalkapitel des Ordens: er sorge unermüdlich für das Wohl des Hauses und habe seit Uebernahme der Verwaltung dessen Justand durch zweckmäßige Bauten und Anordnungen wesentlich verbessert. 2)

In Anerkennung dieser Verdienste — durch welche sie sich vielleicht zu sehr blenden ließ — empfahl die Regierung, als im Mai 1473 das Generalkapitel des Oredens sich versammeln sollte, den ehrwürdigen Vätern den Bruder Manz zur Vestätigung auf lebenslängliche Amtseduer; das Capitel werde durch Gewährung dieses Begehrens sich den Stand Vern besonders verpflichten. 3) Dieses Gesuch wiederholte Vern auch im Mai 1474. 4)

Diesem Wunsche entsprach aber der Abt zu St. Anton nicht, sondern ermahnte vielmehr, daß Bruder Manz seinen gegenüber dem Präceptor zu Constanz eingegangenen Ver= pflichtungen pünktlich nachkomme. 5)

4) Schreiben vom 15. Mai 1474. Latein. Missivenbuch A, Fol. 288 v.

¹⁾ Schreiben vom 3. April und 14. Mai 1468, 4. Mai 1469 und 23. September 1470. Latein. Missivenbuch A, 43, 51, 76 und 115.

²) Schreiben vom 14. Mai 1473 (ebendaselbst Fol. 194).
³) Obiges Schreiben vom 14. Mai, Lat. Missivenbuch A, Fol. 194. — Durch ein besonderes Schreiben (vom gleichen Tage) wurde der Präceptor zu Chambern ersucht, der Verwendung Bern's durch persönlichen Zuspruch Nachdruck zu geben. (Ebensasselbst.)

⁵⁾ Schreiben vom Sonntag vor Ulrici (3. Juli) 1474; ibid. Fol. 297 v. bis 298.

Nicht lange nachher traten Vorgänge ein, welche im Gegensatze zu Bern's Lobeserhebungen auf die Person Bruder Jakob's selbst wie auf seine Eigenschaft als "Für= wäser" des bernischen Antonierhauses kein günstiges Licht werfen.

Schon 1472 hatte sich daselbst ein Zerwürfniß ershoben zwischen ihm und einem seiner Untergebenen, Namens Niklaus, der, — vielleicht mit Bruder Jakob's Regiment unzufrieden — seine Entlassung aus dem Dienste des Hauses verlangt hatte, um sich in der Stadt "mit handt-lichen Arbeiten beneren" zu können, was ihm Manz, der ihm überdies Ungehorsam vorwarf, nicht gewährt zu haben scheint. Der Streit nöthigte die Regierung zum Einschreiten. Vom Ordenspräceptor in Constanz hiezu ersmächtigt, beschied sie beide Parteien vor Rath, wo sie "gegeneinandern mit völliger Red verhöret" wurden, ohne daß indessen ein Entscheid gefaßt werden konnte. 1)

Im Sommer desselben Jahres wurden infolge der abermaligen Klage Bruder Jakob's über Ungehorsam zu Hebung des daraus entstandenen Zwiespalts der Präceptor Lyasse und der Ordenscomthur Orliac zu Issenheim nach Bern eingeladen. ²)

Doch diese Zerwürfnisse, welche freilich die innere Ordnung des Hauses störten, waren von geringer Bedeutung im Vergleich zu den Vergehen, deren Bruder Manz selbst beschuldigt wurde.

Im Laufe des Jahres 1474 drangen nämlich Gerüchte zu den Ohren der Regierung, welche die Makellosigkeit

¹⁾ Schreiben vom Samstag vor Matthei 1472. Deutsches Missivenbuch A, Seite 988—989.

²⁾ Schreiben vom 17. Juli 1472. Latein. Missivenbuch A, Fol. 169 v.

ihres Schützlings start in Zweifel setzten. Es verlautete, derselbe führe ein liederliches Leben ') und mache das einem heiligen Leben und der werkthätigen Liebe an Armen und Kranken geweihte Gotteshaus St. Antonien zu einer Wohnstätte des Lasters, indem er nicht allein Geiftliche beherberge, die ein ausschweifendes Leben führen, sondern auch selbst einem solchen fröhne. 2) Ferner hieß es auch, Bruder Mang habe mit den geringen Ginfünften der Stiftung eigenmächtig und treulos geschaltet und sich nicht ge= scheut, sogar Zierrathen der Kapelle, Bücher und anderes Geräthe zu versilbern. 3)

Daß biese Anklagen nicht gang grundlos seien, dafür sprach neben der Versicherung solcher, die hievon Augen= zeugen gewesen sein wollten, auch die sichtliche Abnahme des Besuchs der Frommen in der Ordenskapelle, sowie ihrer milden Steuern. Wohl mag auch dieses der Grund gewesen sein, warum der Abt von St. Anton den Mang zur Verantwortung nach Vienne vorlud. Er erschien jedoch nicht, da Bern ihn wegen damaliger Kriegsläufe und Un= sicherheit der Reise nicht ziehen ließ. 4)

Durch jene bedauerlichen Vorgänge wurde natürlich die Achtung, die Manz früher seitens der bernischen Regierung genossen zu haben scheint, erschüttert, und von einer Fort= dauer seiner Amtsführung als "Huspfläger" konnte jetzt teine Rede mehr fein. Denn follte - wie es der Re= gierung ernstes Anliegen war — dieses Gotteshaus vor

v. bis 63) in Veneris et Bachi dedicationem).

2) Schreiben vom 11. Ottober 1474. Latein. Missivenbuch A, Fol. 316 v. bis 317 r.

3) Obiges Schreiben vom 11. Oktober 1474.

¹⁾ Schreiben vom 29. April 1473; ebendaselbst C., Fol. 62

⁴⁾ Schreiben vom 14. Mai 1474. Latein. Missivenbuch A, Fol. 288 v.

weiterm Schaden bewahrt werden und die wohlthätige Gunft der Stadt Bern wieder gewinnen, so mußte vor Allem aus der Mann entfernt werden, welcher durch seine "Migbrüch und Unhandlungen" 1) ber öffentlichen Meinung verdächtig geworden war.

Unverzüglich sette fie in einem Schreiben an die Ordens= behörde in Chambern den Sachverhalt auseinander, und stellte das Begehren, daß sie von diesem Bruder befreit und entladen werden möchte. 2)

Letteres erfolgte jedoch nicht. Einige Zeit nämlich, nachdem jenes Gesuch eingereicht worden, stellte sich in= folge genauerer Nachforschungen heraus, daß jene Gerüchte durch boshafte Lente ausgestreut worden, welche Manz in schlechten Ruf zu bringen und dem Antonierhause selbst zu schaden suchten.

Die Regierung gab sich daher Mühe, in einem Schreiben an das Generalkapitel den ichlimmen Eindruck der frühern Mittheilungen wieder gut zu machen, erklärte sich bereit, Mang ihre Gunft wieder zu schenken, und bat fogar um abermalige Bestätigung besselben in der Berwaltung der vereinigten Balleien Bern und Burgdorf. 3) Bruder Manz blieb auch wirklich in Bern, und wir sehen ihn bis 1479 4) als Vorsteher des Antonierhauses, in welcher Eigenschaft er die Zuneigung der bernischen Machthaber so gut wieder zu gewinnen wußte, daß dieselben ihn in der Ofterwoche

¹⁾ Schreiben von Simons und Judas Abent (17. October) 1479; deutsches Missivenbuch D, Fol. 302 a.
2) Obiges Schreiben vom 11. Oktober 1474.
3) Schreiben vom 30. April 1475. Latein. Missivenbuch A,

Fol. 366 r.

⁴⁾ Schreiben vom 6. Mai 1479. Latein. Missivenbuch B. Fol. 225 r.

1476 dem Ordenspräceptor zu Issenheim für eine bessere Pfründe als die bisher von ihm innegehabte empfahlen. 1)

Um diese Zeit that die bernische Regierung, beseelt von dem Wunsche, den Gottesdienst im Antonierhause zu heben, und mit Rücksicht darauf, daß die Almosen der Gläubigen hiezu nicht ausreichten, einen wichtigen Schritt. Benedict von Montserrand, welcher früher als Abt zu St. Anton bei Vienne regiert hatte, 2) war im Juli 1476 an das Bisthum Lausanne befördert worden. 3) An ihn, als den hochangesehenen Patron dieses Ordens, 4) wandte sie sich unter'm 20. Februar 1479 mit dem Gesuch, er möchte dem bernischen Hause ein "Benesicium" einverleiben, wodurch die Vermehrung der Brüderzahl und das Einhalten der canonischen Stunden ermöglicht, sowie auch die Frommen zu größerem Eiser in ihren Andachtsübungen ermuntert würden. 5) Die Antwort des Bischofs auf dieses Begehren ist nicht bekannt.

IV.

Drei Jahre waren verstrichen, während welchen Bruder Manz die Gunft der gnädigen Herren von Bern genoffen

²) Als solcher erscheint er im Schreiben vom 14. Mai 1463, (Latein. Missivenbuch A, Fol. 51.)

3) Helvetia sacra von Egbt. Fr. v. Mülinen, I, S. 22.
4) "reverendam paternitatem vestram, tamquam ejusdem ordinis (sanctissimi Anthonii) patronum gravissimum. (Schrei-

ben vom 20. Februar 1479.)
5) Angefangenes Schreiben vom 20. Februar 1479. Latein. Missivenbuch B, Fol. 194 v.

¹⁾ Schreiben d. d. Martis post pascale festum 1476. Lat. Missivenbuch A, Fol. 454 v. — Ebenso unter'm 26. November gleichen Jahres an den König Ludwig XI. von Frankreich in einer Angelegenheit des Klosters St. Alban zu Basel, die aber das bernische Antonierhaus nicht zu berühren scheint. (Latein. Missivenbuch A, Fol. 496 v.)

veranlaßt wurden, auf seinen Lebenswandel und seine Handlungsweise ihr besonderes Augenmerk zu richten. 1) Der Ordenscomthur in Chambery, 2) von welchem diese Anregung ausging, hatte in der That nicht Unrecht. Sobald Manz gesehen, daß er, Dank der Verwendung Vern's, wieder sester in seinem Amte saß, hatte er geglaubt, im Ordenshause auch fernerhin nach Gutsinden schalten zu dürsen, und sich in seinem Eiser für bauliche Verbesserungen und Einrichtungen 3) zu Schritten verleiten lassen, welche die sinanzielle Lage desselben gefährdeten. Statt sich bei den magern Einkünsten, die ihm zu Gebote standen, auf die nothwendigsten Ausgaben zu beschränken, brachte er das Haus in "verderplich groß Schulden." 4)

Um sich Geld zu verschaffen, griff Manz nun zu folgendem Mittel; es wurden "dem heil. Herrn Sanct Anthonien sein Kent und Gült verkauft und versetzt". ⁵) Durch dieses "unordentlich Regiment" wuchsen die Schulden so an, daß zuletzt die für damals bedeutende Summe von sechshundert Pfunden auf dem Hause lastete. ⁶)

Der bernischen Regierung war dieser abschüssige Zustand der Hausfinanzen nicht unbekannt. Hatte sie doch schon vor mehreren Jahren es für geboten erachtet, die ökono=

2) Guy Renoyre, prothonotarius, comm. Chamb. et prior de Lemens.

4) Schreiben vom 16. Juli 1479; deutsches Missivenbuch D. Fol. 275 r.

5) Schreiben vom 8. November 1479; ebendaselbst D, Fol. 306.

¹⁾ Schreiben vom 6. Mai 1479. Latein. Missivenbuch B, Fol. 225 r.

³⁾ Schreiben vom 15. Mai 1474. Latein. Missivenbuch A, Fol. 237 v.

⁸⁾ Obiges Schreiben vom 16. Juli 1479... in swärem groffem Last, der uff sechshundert Pfund reicht.....

mische Verwaltung nicht unbedingt Bruder Jakob's Händen zu überlassen. Dem im Mai 1473 zu Chambern verssammelten Generalkapitel des Ordens hatte sie die Nothewendigkeit auseinander gesetzt, daß sie als Kastvögtin das Finanzwesen im Antonierhause beaufsichtige, und daher für zweckmäßig erachtet, daß bei der jährlichen Rechnungssablage über die Einnahmen und Ausgaben desselben einige Rathsglieder anwesend seien. Dem Bruder Jakob möchte daher eine Weisung in diesem Sinne ertheilt werden. 1)

Wir finden nirgends eine Andeutung darüber, ob die Generalversammlung auf diesen gutgemeinten Vorschlag damals eingetreten war. Zett aber saßte die Regierung angesichts der großen Zerrüttung des Hauses, als deren Urheber der Präceptor von Chambery den Bruder Manz nicht undeutlich bezeichnete²) den Entschluß, diesen nicht länger in seinem Vorsteheramte zu belassen. In diesem Vorsaße bestärkte sie auch die Kunde, daß der Präceptor Lyasse zu Constanz die Trennung der Ballei Burgdorf vom bernischen Ordenshause beabsichtige.³) Demnach richtete sie an Lyasse das Gesuch, die noch "un=bezahlte Pflicht der Pension halb zu Burgdors", ⁴) welche Manz "ihm und Andern" vorenthalten hatte, ⁵) gütlich sallen, so wie diese Ballei beim Hause in Vern ohne Trennung bleiben zu lassen, das ja sonst durch Entziehung

2) Obiges Schreiben vom 6. Mai 1479. (Anmerkung 1 auf Seite 16.)

¹⁾ Schreiben vom 14. Mai 1473. Latein. Missivenbuch A, Fol. 195.

³⁾ Schreiben vom 16. Juli 1479; deutsches Missivenbuch D, Fol. 275 r.... Nu langt uns an, wie üwer erwirdig Lieb vermein, die Baly zu Burgdorf von dem Hus bi uns zu fünstern....

⁴⁾ Ebendaselbft.

^{5) &}quot;üch und Andern ir Pflicht vorgetragen".

eines guten Theils feiner Gefälle "in ganges Berberben gewisen" würbe. 1) Dagegen möchte er "abruffen all' Fürsechungen und Mandat uf benfelben Bruder Jakoben beschechen." 2)

In gleichem Sinn wandte sich Bern als Kastvogt des Gotteshauses an die Oberbehörde des Ordens felbst, und ihr Entscheid blieb nicht aus: Bruder Mang murbe feines Amtes entsett. 3) Deßungeachtet fuhr derselbe fort, sich als rechtmäßiger "Regierer" zu geberden und unterstand sich sogar, allenthalben die Zinse, Renten und Gulten einzufordern. Auf die Runde hievon erließ Bern in einem "offenen Briefe" an alle höhern und niedern Beamten, fo wie an alle Beiftlichen den gemeffenen Befehl, weder dem Bruder Jakob noch Andern in feinem Namen die Befälle ber Baufer Bern und Burgdorf verabfolgen gn laffen. 4)

Indeffen ließ Bruder Mang sich badurch nicht irre machen; er fuhr in feinem "unordenlichen Befen" jum Schaden des Antonierhauses fort, und mußte hier und

¹⁾ ibidem.

²⁾ Obiges Schreiben vom 16. Juli 1479. 3) Schreiben vom 27. Oft. 1479; deutsches Missivenbuch D, Fol. 302 "so unzimlich Wesen gefüret hat, das er, durch unser als desselben Huses Castvögten Zutun, von dem vermollten Huß gestossen und durch fin Obern mit einem andern ver= sehen ist." Dieses scheint bereits vor dem 13. Mai 1479 erfolgt zu sein, da es in einem Schreiben dieses Datums (Latein. Missivenbuch B, Fok. 228 v.) heißt: "fratrem Jacobum Mantz per superiores ejusdem ordinis ab administratione domorum (in urbe nostra atque in Burgdorf) amoveri petivimus et obtinuimus.....

^{4) &}quot;Offener Brief" vom 16. Juli 1479; deutsches Missiven= buch D, Fol. 275 v. — Unter gleichem Datum erging ein Schrei= ben an Herrn Matthiß, Kirchherrn zu Kilchberg (bei Burgdorf), worin ihm geboten wurde, dem Bruder Manz und den Seinen teinerlei "Uffenthält, Underschub und Fürdrung zu gewähren." (Deutsches Missivenbuch D, Fol. 276.)

dort von dessen Gefällen etliche heimlich an sich zu ziehen. 1) Später scheinl er jedoch sich zum Präceptor nach Cham= bern verfügt zu haben, 2) um mit dessen Hülfe seine Wiedereinsetzung in's Vorsteheramt zu betreiben.

V.

Für den abgesetzten Bruder Manz sollte jett ein Nach= folger gefunden werden, der es sich vor Allem ernstlich angelegen sein ließe, das tief verschuldete Ordenshaus von der "Last der Buwen" zu befreien, und dessen herunter= gekommene Finanzen wieder zu heben. Zwar stand die Wahl dieses Nachfolgers einzig dem Abt und Kapitel in Vienne zu; Bern aber erachtete es für zweckbienlich, auch feinerseits jum Beften ber feiner Obhut empfohlenen Stif= tung Vorsorge zu treffen, und hatte bereits zu Anfang Mai 1479 die Aufmerksamkeit des Präceptors zu Cham= bery auf einen begabten Cifterciensermonch gelenkt, welchen sie auf den Fall der Absetzung Bruder Jakobs hin als einen tüchtigen Nachfolger an's Vorsteheramt zu befördern wünschte. 3) Ohne sich jedoch hieran zu kehren, ernannte der Präceptor einen andern Verweser in der Person des Bruders Frang, 4) und schickte ihn nach Bern. Hier wiederholte sich aber der schon früher vorgekommene Fall: der deutschen Sprache untundig, und dadurch im Verkehre

¹⁾ Schreiben vom 8. November 1479 (ibidem Fol. 306)..... Her Jakob, der vorder Regierer, zücht heimlich in, was ime mag werden.

²⁾ Schreiben vom 22. Juni 1480.

³⁾ Obiges Schreiben vom 6. Mai 1479.

⁴⁾ Schreiben vom 27. Oktober 1479:durch sin Obern mit einem andern, genannt Her Francis, versechen ist.... Schreiben vom 13. Mai 1479 (Latein. Missivenbuch B, Fol. 227.) Herstunft und Geschlechtsname dieses Bruders Franz sind uns nirsgends genannt.

gehemmt, war der neue Regierer nicht im Stande, sein Amt zum Nußen des Hauses zu führen. 1) Dieses ließ die Regierung dem Präceptor Lyasse von Constanz, als er sich kurz hernach zu Murten besand, vortragen, und ihm zugleich an dessen Stelle den schon erwähnten Cistercienser=mönch Niklaus Widembosch 2) vorschlagen. Gleichzeitig richtete sie an das Generalkapitel zu St. Anton das schriftliche Gesuch, diesen Bruder Niklaus in den Antonierorden aufzunehmen und "in das Hus kommen" zu lassen, da es ihrer Verwendung beim heil. Stuhle gelungen sei, diesem Mönch die Erlaubniß zum Uebertritt in diesen Orden, sowie andere Vergünstigungen auszuwirken. 3) Doch auch dieses Begehren ward vom Generalkapitel abgewiesen 4) und Bruder Franz blieb. Unbeirrt durch diesen Mißersolg wandte sich Bern an den Papst. Dem Propste

¹⁾ Ebendaselbst: Schreiben vom 13. Mai 1479:is lingwe nostre alienus est, nichil que patriarum nostrarum notionis habet, poterit eadem (paternitas vestra) ponderare, quantum id domui obesse valeat... Ferner: Schreiben vom 8. Novbr. 1479:dann doch der, so jet da, unser Sprach gant unbe-

richt, das dem Heiligen ein großer Schad ist....

2) Nitlaus Widembosch, auch Widenpösch), geboren in Bern, trat in den Cistercienserorden und erwarb sich bedeutende Kenntnisse in der Arzneikunde und in den schönen Künsten (artium et medicine doctor), weßhalb er 1475 von der Regierung zum Stadtarzte in Bern mit 100 Gulden Gehalt angestellt wurde. 1478 sehen wir ihn als Schulmeister daselbst wirken. Auf Bern's Verwendung hin gestattete ihm der Papst den Uebertritt in einen andern Orden und die freie Ausübung der ärztlichen Praxis. Allein der Abt zu Citeaux, sein Ordens=haupt, — "sin ordenlicher Großvater von Cytel" (Valer. Ans=helm I, Seite 185.) "hielt ihm so heftig an," daß W. im Orden blieb. Später ward er auch Caplan zu St. Vincenz, und 1482 sogar Abt zu Baumgarten im Elsaß. (Siehe Berner Taschenbuch 1853, Seite 52—54.)

³⁾ Schreiben vom 13. Mai 1479.
4) Schreiben vom 8. November 1479: an das General= fapitel desselben Ordens bittlichen gesucht haben u. f. w., das ist nitt vervangen....

zu Amsoldingen, Burchard Stör, 1) welcher schon im Februar 1478 sich bei Sigtus IV. auch zu Gunften des Bruders Widembosch mit Erfolg verwendet hatte, und der am 25. Oct. 1479 2) mit wichtigen Instruktionen aber= mals nach Rom abgereist war, sandte die Regierung mit Schreiben vom 8. November gl. J. 3) den Auftrag nach, vom Papste zu erlangen, daß er 1) den Bruder Widem= bosch, sei es "in dem Orden als er jet ist, oder mit An= nemen Sanct Anthonienordens", über bas haus in Bern setze; — 2) dem Bruder Jakob als anerkanntem Ber= schwender das Verwaltungsamt entziehe; 3) der bernischen Regierung die "Gewalt und Macht" ertheile, auf alle Fälle fünftighin, so oft sie es für nöthig erachten würde, von den "Regierern des Hus" Rechenschaft zu fordern; — 4) ebenso, "ob einer des Ordens in dem Hus ein dilapidator bonorum oder sölicher Rechnung nicht gehorsam were", diesem vermöge der Kastvogtei einen Geistlichen oder einen Laien beizuordnen und mit "des Hus Sachen mit In= und Usgeben" zu betrauen; — 5) endlich die bleibende Ein= verleibung der Ballei Burgdorf, die gegenwärtig unter dem Präceptor Lyasse zu Constanz-Freiburg stehe, in das bernische Ordenshaus gegen eine an lettern jährlich zu entrichtende Abgabe verfüge.

2) Valerius Anshelm I., Seite 204. 3) Deutsches Missivenbuch D, Fol. 306.

¹⁾ Nachmals erster Defan des 1484 errichteten St. Vinenzen= Collegiatstiftes in Bern (als welcher er am 10. Juni 1485 starb nnd im Ebor der Münsterkirche bestattet wurde, wo sein Grabstein vor einigen Jahren, im August, 1871, abgedeckt worden ist). Außerdem vereiniote Stör eine große Zahl geistlicher Würden auf sich; er war, um nur der hervorragendsten zu erwähnen, päpstlicher Protonotar und Diakon, Nuntius in Oberdeutschland und der Schweiz, Administrator des Bisthums Lausanne, Dekanatsvorstand von Köniz, Prior von Münchenwyler und Peter-lingen, endlich, wie erwähnt, Propst ecclesie sancti Mauricii in Umfoltingen.

Ob Sixtus IV. Bern's Wünschen irgendwie entsprochen,
— darüber sehlt uns jede Nachricht. 1) Immerhin läßt uns diese weitläufige Instruktion deutlich erkennen, mit welcher Fürsorge Bern über das Wohl des Antonierhauses wachte.

Wenn auch ber nunmehrige Bermefer, Bruder Frang, zu keinen bestimmten Klagen Anlaß gab, wie sein Borganger, so scheint doch sein Sinn barauf gerichtet gewesen ju sein, sich und das Haus von der lästigen Oberaufsicht der regierenden Herren von Bern wo möglich frei zu machen. Diefes Beftreben gab er deutlich fund, als dieselben im August 1479 von ihm verlangten, er solle die jeweilen dem Haufe zufließenden Gefälle und Steuern zu "Abtrag der merklichen Schuld" verwenden, welche infolge Bruder Jakob's gemissenloser Verwaltung auf dem Hause laftete, sowie auch "burch sin (einem der Rathsglieder vorzulegende) Rechnung sechen lassen, was und wie barin würd gehandelt." Hierauf gab Bruder Franz abschlägige Antwort, und wies fie an seine geiftlichen Obern, ohne beren Ermächtigung er foldem Begehren nicht entsprechen dürfe. 2)

Auf dieses hin wurde an den Präceptor zu Chambery "gar gütlichen" geschrieben. Derselbe bewies sich aber nichts weniger als willfährig, sondern gab "ein snöd Ant= wurt, darinn er meinte, wir söllen uns unseres Regiments

¹⁾ Selbst Anshelm (a. a. D.) sagt nichts von einem Ergebnisse der Sendung Stör's, sondern schließt seinen Bericht mit den Worten:, nun so erlangt' diß letst Bottschaft für sich selbs großen Nam und Pfründen, Graz und Exspectazbullen.... (und einige Zeilen weiter), hatt ein willigen Canzler und gnädige Herren; mußt dennoch vor Armuth im Bann sterben".... 2) Mehrangeführtes Schreiben vom 8. November 1479.

gebruchen, und ime das sin lassen." 1) Hievon empfindlich berührt, 2) schöpfte die Regierung jett den Argwohn, Bruder Frang stehe "in heimlicher Verstäntnuß" mit dem abgesetzten Bruder Jakob, der sich noch immer als Ordensverweser geberdete. Dieß und des ersteren Unkenntnig der deutschen Sprache, die für seine Amtsführung ein bedeutender Nach= theil war, bewog die Regierung, die Besetzung der Stelle mit einem andern Bermefer zu verlangen.

VI.

Erst im folgenden Jahre ging Bern's Wunsch in Erfüllung. Im Juni 1480 erscheint als Hauspfleger Bruder Frang Olery, ein durch "vielerlei Tugenden ausgezeich= neter" Beistlicher. 3) Diesem gelang es zwar durch seine Unspruchlosigkeit, Milbe und Leutseligkeit dem Gotteshause zu St. Antoni die Gunft der Einwohnerschaft Bern's, welche Manz sich entfremdet hatte, sowie ihre frommen Spenden wieder zuzuwenden; aber seine Stellung nach außen hin wurde ihm schwer gemacht, und wäre ohne den fräftigen Schutz und Beiftand ber bernischen Regierung unhaltbar geworden; denn Manz, der sich mehr und mehr

(Latein. Missivenbuch B, Fol. 270).

2) Ebendaselbst: ..., So werden wir von dem Präceptor zu

¹⁾ Ebendasclbst:,das hat er abgeflagen und an sin Obe= ren, on deß Bevelch er sölichs zu tund nit mächtig meinte ze sin, gewisen..... Ein anderes Schreiben d. d. Bartholomei 1480.

Cammerach durch sin Schrifften hoch gesmächt...." Aehnlich am 23. Juni 1479 (Latein. Missivenbuch B, Fol. 248 r.) Und am 4. November gleichen Jahres (ibidem Fol. 314 r.)

3) Schreiben vom 22. Juni 1480. (Latein. Missivenbuch B, Fol. 372):, hic frater Franciscus Olery, vir omni virtute decorus... qui ex qua nobiscum suit tempestate, per ipsius temperantiam, mansuetudinem, et humanitates plebem nostram, quam Jacobus in odium provocavit, ex toto in gratiam reduxit; ita ut speremus, domui ipsi eo auctore et presi-dente continuas commoditates accessuras...."

als Ruheftörer und wie der bose Geist des Antonierhauses benahm, unterließ nichts, um den neuen Borfteber daraus zu verdrängen und das Regiment wieder an sich zu bringen, weßhalb Bern ben Präceptor zu Chamberh vor den Einflüsterungen dieses Menschen warnte und ihm bedeutete, deffen fernere Einmischung in die Sausangelegen= heiten würde nimmermehr geduldet werden. 1)

So nachdrücklich auch die Regierung sich für ihren Schützling verwendete, - es fruchtete dieses wenig. in's Jahr 1483 hinein, wo er seine Amtsführung und fein Leben beschloß, seben wir Bruder Olern durch seinen rührigen Gegner mit beständigen Angriffen verfolgt, ja selbst vor Gericht geladen. Selbst das Einschreiten des Präcep= tors Lyasse, der im Sommer 1481 persönlich nach Bern kam, vermochte nicht, diese Sändel beizulegen. 2) Bern seinerseits sparte keine Anstrengung und wandte sich zu drei Malen an das Ordenshaupt zu St. Anton mit dem Ersuchen, den stetigen Plackereien, welchen der Sauspfleger ausgesetzt sei, ohne Geräusch und ohne Aufsehen zu erregen durch einen Spruch ein Ende zu machen. 3) Dieses scheint zwar im folgenden Jahre (1482) dadurch gelungen zu sein, daß das Ordenskapitel den Bruder Franz in seinem Amte bestätigte, dem Bruder Jakob aber zu schweigen gebot. 4) Doch schon im August besselben Jahres und noch im Februar 1483 flagte Bern neuerdings beim Abte Johann, daß Manz den Spruch zwischen ihm und Olery durch

¹⁾ Obiges Schreiben vom 22. Juni 1480. 2) Schreiben vom 23. August 1481. Latein. Missivenbuch B, Fol. 463.

²⁾ Drei Schreiben vom 24. Mai, 23. August und 19. Okt. 1481. Latein. Missivenbuch B, Fol. 445, 463 und 467.

4) Schreiben vom 29. April 1483. Latein. Missivenbuch C,

Fol. 62 v. bis 63.

Vorladungen rückgängig zu machen versuche, 1) und verlangte, daß derselbe zur Ordnung gewiesen würde. 2)

Ungeachtet dieser langwierigen Händel und trot dieser Bedrängniß gelang es der Thätigkeit und dem Geschick des Bruders Olery, den Zustand des Antonierhauses wesentlich zu verbessern. Sobald et "die Schwelle desselben betreten" 3) griff er die große und schwierige Arbeit, die er zu bewältigen hatte, energisch an und suchte durch Abstel= lung von Mißbräuchen und durch andere Reformen 4) der eingetretenen Zerrüttung Einhalt zu thun. Die Folge davon war, daß — was die Regierung lobend anerkannte, - die Schulden, wenn auch nicht getilgt, doch zum großen Theil abbezahlt wurden. Auch die Bauten und Her= stellungsarbeiten, welche Manz unternommen hatte, aber nicht vollendet zu haben scheint, nahm Olern wieder auf und wandte besondere Sorgfalt auf den Ausbau und die innere Einrichtung der Ordenskapelle, wozu ihm auch die Unterstützung des Präceptors zu Chambern zu Theil ward, der ihm behufs Bestreitung der Baukosten den üblichen Bensionsbetrag theilweise erließ. 5)

¹⁾ Hierauf bezieht sich vielleicht das Schreiben Bern's an Manz selbst, vom Montag nach Estomihi (18. Febr.) 1482 (deutsches Missivenbuch E, Fol. 59 v.), worin diesem bedeutet wird: "Diewhl sölich händel durch üwer Oberkeit ordenlich und mit zimlichen Fugen vollführt sind, daß uns nit gebürt, ir Ordnungen durch eynich Aenderung ze irren oder bekränken...."

2) Schreiben vom 16. August 1482. Latein. Missivenbuch C, Fol. 8: ... Selbst der Präceptor Lyasse lud "ad importunam instanciam" Jakobs Manz im Februar 1483, vorgeblich in Folge erhaltenen Austrags, entgegen dem Urtheilsspruche seiner Obern, den Bruder Olern vor Gericht. Schreiben vom 28. Februar 1483. Lat. Missivenbuch C, Fol. 58.

3) Obiges Schreiben vom 29. April 1483.

4) Schreiben vom 23. August 1481.

5) Schreiben vom 29. April 1483. — Das Erlassene wurde indessen vom nachsolgenden Präceptor wieder eingesordert (eben-

indessen vom nachfolgenden Präceptor wieder eingefordert (ebendaselbst).

Immerhin war Olery's Stellung als Hauspfleger mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden. Denn abgesehen von den unausgesehten Anseindungen seines Widersachers, hatte er Mühe, zumal bei der gerade herrschenden Theurung der Lebensmittel, durch Einsammeln der Almosen so viel aufzubringen, "um sich und den Seinigen die täg=
liche Nahrung zu verschaffen." ¹) Mitten in diesen Käm=
pfen um die Existenz des Ordenshauses und seine eigene
Stellung wurde Franz Olern am 13. Juli 1483 durch den Tod hinweggerafft. ²) Es war ein schwerer Verlust für das Antonierhaus, welchem mit ihm ein tüchtiger Ver=
weser entrissen wurde, unter dessen hingebender und fleißiger Fürsorge es aus seinem innern und äußern Zerfall sich wieder zu erheben begann. ³)

VII.

Ungesäumt ging nun Bern den Abt zu St. Anton um Ernennung eines solchen Nachfolgers an, welcher dem Gottesdienst wohl anstehe, den Bau des Hauses vollende und den Finanzzustand durch weitere Abtragung der Schulden verbessere, ⁴) nicht ohne nachdrückliche Verwahrung gegen

¹⁾ Schreiben vom 12. Juni 1483. Latein. Missivenbuch C, Fol. 66 v.

²⁾ Schreiben vom 14. Juli 1483. Latein. Missivenbuch C, Fol. 71: contigit jam pridie (quod dolenter referimus), ut religiosus vir frater Franc. Olery, vicarius domus ordinis vestri in hac urbe nostra, a vita migraret.

³⁾ Ebendaselbst:fidem, devotionem et solertem curam illius in reparationem dicte domus per necessariam et abolitionem debitorum, prius per tratrem Jac. Manz conflatorum, perspectam habuimus

⁴⁾ Ebendafelbft.

jede fernere Einmischung von Seiten Jakob Manz's in die Angelegenheiten des Ordenshauses.

Der Abt entsprach unverzüglich. Schon am 13. Ausgust traf Bruder Franz Mallet, 1) — wie es scheint, ein noch junger Mann, 2) — in Bern ein, und übernahm die Leitung des Hauses. 3) Sein Erstes war, daß er an die Regierung das Begehren stellte, sie möchte den geringen, aus einigem Hausrath bestehenden Nachlaß seines Amtsvorsgängers dem Präceptor zu Chambern verabsolgen lassen. 4) Es wurde abgeschlagen wegen der noch übrigen Schulden, zu deren Abtragung man die Segenstände nicht weggeben, sondern verwerthen solle. 5)

Um dem Bruder Mallet zu baldiger Vollendung der Hausbauten die nöthigen Geldmittel in reicherm Maße zu verschaffen, erließ Bern unterm 18. Oktober 1483 und unterm 23. Dezember 1484 zwei Empfehlungsschreiben an sämmtliche Beamte geistlichen und weltlichen Standes, damit dem Ordensverweser oder seinem Bevollmächtigten in den Kirchen und sonst allenthalben "gütige Hilf und milte Stür zu Volfürung sölichs notdürftigen Buws und Merung des

¹⁾ Vermuthlich dem Geschlechte dieses Namens angehörend, welches 1512 das Burgerrecht zu Genf erwarb und aus welchem Franz, gebürtig aus Chambery gebürtig, Erzpriester der Makkasbäerkapelle in der St. Peterskirche zu Genf, der Regierung sein Silbergeschirr übergab, damit wegen der damaligen Theurung Brod unter die Armen ausgetheilt würde. (Spon, histoire de Genève.)

²⁾ Schreiben vom 14. August 1483:voluerit gravitate morum etatis teneritatem superare."

³⁾ Schreiben vom 14. August 1483. Latein. Missivenbuch C, Fol. 77.

⁴⁾ Cbendafelbst.

⁵⁾ ibidem.

Gotsdienstes" dargereicht würde. 1) — Zwei Jahre später legte der Ordenspräceptor zu Constanz dem Bruder Mallet eine "Pension von sechszehn, 1486 sogar von 20 rhein. Gulden zu zahlen auf, wogegen ihm aber die Natural= abgabe von vier Käsen erlassen wurde. Aus der bezüg= lichen Verhandlung ergibt sich, daß die Ballei Burgdorf noch immer mit der bernischen vereinigt geblieben war. 2)

Im Herbst 1486 wurde dem Ordensverweser Mallet ein zweites Amt übertragen; aus dieser Vermehrung erwuchs aber für Vern vielerlei Ungelegenheit. Der römische Cardinal zu St. Peter ad vincula, an welchen er gesandt wurde, — aus welchem Anlaß, ist nicht gesagt — verlieh dem Bruder Franz ein Dekanat in Savohen mit seinen Einkünsten.³) Aber er blieb nicht lange im ungestörten Genuß seines Beneficiums. Kurz darauf erhob nämlich Amadeuß, Freiherr von Virh, wie es scheint, mit Unrecht, Ansprüche auf Güter, die in besagtem Dekanat lagen. Vern sah sich zum Einschreiten genöthigt und forderte Virh auf, den Dekan Mallet in der Ausübung seiner Rechte und im Vezug seiner Einkünste nicht zu beeinträchtigen, ⁴) welche Mallet troß seiner Armuth in edler und uneigen-nüßiger Weise zum Gedeihen des bernischen Antonierhauses

¹⁾ Deutsches Missivenbuch E, Fol. 184 v.0 und F, Fol. 33.

²⁾ Schreiben von Annunciationis Marie (25. März) 1485; deutsches Missivenbuch F, Fol. 77:, sich gütlichen des Jars mit sechszechen Kinscher Guldin, die dannocht dem Hus mer dann swär sind zu tragen, genügen....." und vom 21. Februar 1486. Latein. Missivenbuch C, Fol. 299. — Laut diesem Schreiben zählte man damals triginta plaphardos ex vestris pro sloreno...."

³⁾ Schreiben vom 21. September 1436. Lat. Missivenbuch D, Fol. 37 v. o (Lat. Missivenbuch D, Fol. 165 v. o, 183 v. o 185.

⁴⁾ Obiges Schreiben vom 21. September 1486.

verwendete. 1) Gleichwohl ließ ihm Viry keine Ruhe. Unter solchen Umftänden wurde die Dazwischenkunft des Erz= bischofs Franz von Auch, 2) aus dem fürstlichen Hause Savonen, angerufen, 3) zugleich Virn schriftlich und durch Gefandte aufgefordert, seine Ansprüche zurückzuziehen und Mallet für die noch ausstehenden Gehaltsbeträge Benug= thuung zu leisten, sintemal es wider die Ordnung sei, daß Laien geistliche Pfründen inne haben; widrigenfalls Bern gezwungen wäre, den Streithandel nach Besag ber Ber= träge mit Savonen in Peterlingen rechtlich entscheiden zu Lassen. 4)

Was Bern vorausgesehen, trat wirklich ein. Weder ein nachdrückliches Schreiben an Johann von Savoyen, Grafen von Genevois, 5) noch ein letter Versuch zu güt= licher Beilegung diefes Handels, welchen auf Bern's Gin= ladung hin der Rechtsgelehrte Andreas von Molvandis, bischöfl. Vikar zu Genf, übernahm, 6) hatten den gewünsch= ten Erfolg. Bis in's Jahr 1491 zog sich der Streit

1) Schreiben vom 1. Januar 1488. Latein. Missivenbuch D, Fol. 183 v. Cbenfo Schreiben vom 23. Febr. 1483, gleichfalls an den Erzbischof v. Auch. Latein. Mijsivenbuch D, Fol. 196 v.

Fol. 185 und vom 15. Mai 1491 (ibidem Fol. 257).

5) Schreiben vom 15. Mai 1491. Latein. Missivenbuch D, Fol. 257 v.

6) Schreiben vom 1. Juni 1491; ibidem Fol. 262 v.

bis 197, mit beinahe aleichlautendem Passus.

2) "domino Francisco de Sabaudia, archiepiscopo Auxitanense," an welchen das angefangene Schreiben der Anm. 2 — und wegen der in beiden Schreiben gebrauchten Anrede: "reverende et illustrissime princeps, heros singulariter gratiose" — wahrscheinlich auch dasjenige vom 3. Oktober 1487 gerichtet ist. — Der Erzbischof Franz, zugleich Propst auf St. Bernhardsberg, hatte nach dem im Heumonat 1432 erfolgten Tod seines Bruders Johann Ludwig v. Savohen, welcher die Verwaltung des Bisthums Genf geführt, diese übernommen. (Va=larius Nashelm's Chr. ad 1482) lerius Anshelm's Chr. ad 1482.)

3) Obiges Schreiben vom 1. Januar 1488.

4) Schreiben vom 6. Januar 1488. Latein. Missivenbuch D,

hinaus, indem Viry der Forderung Bern's zum Trotz Mallet drei Jahre lang seine Pfründe vorenthielt. 1) So sah sich Bern genöthigt, auf dem Rechtswege zu erzwingen, was durch Güte nicht erhältlich war. In Anwendung der savonischen Vertragsbestimmungen lud der herzogliche Land= vogt der Waadt den Freiherrn von Viry auf den nach Peterlingen anberaumten "Marchtag" (21. Juli 1491) vor, um sich vor den beiderseits erwählten Schiedsrichtern gegen die Anklage des bernischen Antonierpriors (welcher Titel ihm hier beigelegt wird) zu verantworten. Obwohl Letz= terer sich mit etlichen Rathsgliedern von Bern daselbst einfand, 2) so ging boch, sei es wegen Ausbleibens der Begenpartei oder aus einem andern Grunde, diefer Rechts= tag unverrichteter Sache auseinander; es wurde ein zweiter, auf den 17. August, ebenfalls zu Peterlingen, angeordnet. 3) Mittlerweile hatte aber Johann Mallet — vielleicht ein naher Verwandter des Bruders Franz — sich erboten, seinerseits die Aussöhnung beider Parteien zu versuchen, und deßhalb um Abkündung des (zweiten) Marchtages ge-Diesem Gesuche entsprach Bern und wies diefelben an, am 8. August in Genf zu erscheinen. 4)

Wahrscheinlich gelangte dort dieser langwierige Handel zum Abschlusse; wenigstens lassen sich die bezüglichen Vershandlungen nicht weiter verfolgen. Beinahe eben so plößelich schweigen die Quellen dieses Aufsatzes über den Bruder Franz Mallet, der am 31. Juli 1491 zum letzten Male

4) Angeführtes Schreiben vom 31. Juli 1491.

¹⁾ Obiges Schreiben vom 15. Mai 1491. Schreiben vom 1. Juni 1491 und vom 28. Juni 1491. Latein. Missivenbuch D, Fol. 270 v.

²⁾ Ebendaselbst.
3) Schreiben vom 31. Juli 1491. Latein. Missivenbuch D, Fol. 282.

genannt wird. Eine schwache Spur läßt vermuthen, daß er noch 1493 im Amte war. 1) Im Jahre 1495 erscheint ein Mallet mit anderem Vornamen als Vorsteher des Anstonierhauses.

VIII.

Wie aus vielen der hievor angeführten Dokumente sich ergibt, war bis 1494 bloß eine Kapelle²) mit dem Anstonierhause verbunden gewesen, deren Kaum in den ersten Jahren seines Bestehens ausreichen mochte. Diese Kapelle, durch die bernische Regierung mit ihrer Unterthanen "Mitstür" errichtet zu Ehren des "hochwirdigen Himmelsürsten Sanct Anthonien", 3) vermochte aber in der Folgezeit die zum Gottesdienst dorthin sich drängende Menge nicht mehr zu fassen, weßhalb schon 1472 die Erweiterung derselben nothwendig wurde. 4) Es ist bereits erzählt worden, wie

¹⁾ Mit Schreiben vom 2. März 1493 (Lat. Missivenbuch D. Fol. 435 v.), an die Herzogin Blanche von Savohen, verwendet sich Bern für "nobilem Amedeum Maleti officio suo hactenus habito destitutum et privatum...' worüber Bedauern ausgessprochen wird, "ex eo quod is germanum (einen leiblichen Bruster) apud nos habet, cujus et suorum fortunas properari cupimus ex animo...."

²⁾ So redet das Schreiben vom 14. Mai 1468 (und noch andere) von "domus atque capella sancti Anthonii"; nur in demjenigen vom 2. Mai 1469 heißt es allerdiugs: "necessaria domus ac ecclesie constructio." — Anderswo (April 29. und 12. Juni 1483) stehen "templi" und "oratorii"; sonst durchweg nur "domus sti. A."

³⁾ Schreiben vom 19. September 1472; deutsches Missivenbuch A, Fol. 988:, Das wir durch unser und der Unsern Mittstür ein loblich Capell zu Ere 2c. ...hie in unser Statt ufgericht."

⁴⁾ Ebendaselbst:, und haben die nit allein in dem Wesen, als si des ersten fürgenommen — dann si ouch der völklichen Menge ungeschickt was — zu behalten, sondern hetz zu wytern understanden..."

Bruder Mang zu Unfang feines Borfteheramts den Um= ban der Rapelle und deren innere Ausstattung in Angriff nahm, später aber, um Geld zu machen, beren Schmud, Bücher und anderes Geräthe verkaufte. 1) Obgleich feine Nachfolger Olern und Mallet ihren ernftlichen Willen fund gaben, den "angevangenen (aber vernachläßigten) Bum ze vollfüren", und ihn auch durch regen Arbeitseifer bethä= tigten, so rudte doch biefes Werk nur langfam vor, fo daß noch im Herbst 1483 "Hus und Kilchen in Unbum" standen. 2) Aber selbst die erweiterte Rapelle scheint dem Raumbedürfnisse für die zunehmende Frequenz 3) noch nicht genügt zu haben. Denn Balerius Anghelm melbet ung, daß im Jahre 1494 der Bau der St. Antonikirche angefangen und seitens ber bernischen Regierung bem Tönier-Herren" die "ihm uferlegte Tell an sinen Bum geschenkt" worden sei. 4) Ueber den Bau felbst, sowie über

2) Schreiben vom 18. Oftober 1483; deutsches Missivenbuch E, Fol. 184 v.º

¹⁾ Schreiben vom 11. Oftober 1474. Siehe Anmerkung 3

³⁾ Schreiben bom 23. December 1484; deutsches Miffiven= buch F, Fol. 33. ..., Bruder Franciscus Mallet, Comendur des Huch F, Fol. 33. ..., Bruder Franciscus Mallet, Comendur des Huch Suß St. Anthonien hie in unser Stott, in Willen ist, dasselb Huch mit der Kilchen, die mit täglichen Gnaden bewäret wird, zu ördenlichem Uffbuw, wie sich denn gebüret, zu fürdern...."
Ein Schreiben vom 24. December 1516 (deutsches Missivenbuch N, Fol. 511) sagt: "Der Gotsdienst, so täglich in demselben Gotshuß beschicht."

⁴⁾ Chronik ad 1494 (II., E. 158): "Diß Jahrs sind ange= fangen zu buwen die Kilchen uf der Nydeck und Sant Antonis."
— Im Anschluß an Val. Anshelm's chronikalische Meldung be= tressend die Grundlegung der Andeckfirche mögen aus Jahrgang 1853 dieses Taschenbuches die Hauptdaten beigefügt werden. Nachdem die Reichsburg, welche zur Zeit Herzog Berchtold's V. v. Zähringen an dieser Stelle sich erhoben haben soll, durch die nach Unabhängigfeit strebenden Berner mahrend dem Interregnum (um 1266) zerstört worden, errichteten fie eine Kapelle und weihten fie zu Chren der h. Anna und Maria Magdalena ein. Als Filiale

den Zeitpunkt seiner Vollendung liegen uns nähere Angaben nicht vor. 1)

Der Nachfolger des Br. Franz Mallet, Johannes Mallet, — vielleicht derselbe, der zu jenem Sühneversuch mit Birn fich erbot, - wird uns bekannt aus einem Zwifte, der sich 1495 zwischen ihm und dem Propst und Kapitel des (1484 errichteten) St. Vincenzenstiftes entspann. Die Stiftsherren forderten von ihm die Ausrichtung der früher erwähnten jährlichen Gülte von vier Pfunden, die ihnen auf der St. Antonien=Rapelle zustehe, und die schon ihre Rechtsvorfahren, die beutschen Ordensherren, "von deren Uffrichtung wegen" ohne Widerrede bezogen hätten. gegen machte der Verweser — hier zum ersten Male Com= thur genannt, geltend, daß zur Zeit, als besagtes Stift "zu Uffrichtung kommen", diese vier Pfund auf die Für= sprache bes weiland Bischofs von Laufanne und Anderer hin dem Antonierhause gütlich nachgelassen worden seien. Der Streit tam vor den bernischen Rath und murbe am 5. Dezember 1495 durch folgenden Spruch entschieden:

der Leutkirche (Münster) wurde sie von Deutschordensbrüdern bedient (1346). Die an deren Stelle 1494 erbaute Kirche wurde nach Einführung der Reformation (1529) geschlossen und in ein Faßhaus umgewandelt, allein schon 1566 dem öffentlichen Gotztesdienste wieder geöffnet. Erst zu Anfang des vorigen Jahrshunderts wurde infolge Trennung der untern von der Münsterzgemeinde die Nydeck als selbststandige Pfarrkirche seierlich einzeweiht (1721).

¹⁾ An dem von der Altenbergseite sichtbaren Choranbau der Antoniuskirche erscheinen die Fenster nur zu einem Theile ihrer Höhe aufgeführt und oben nicht geschlossen, sondern die Pfeiler sind unmittelbar mit dem Dache überdeckt, was der Vermuthung Raum gibt, ob vielleicht dieser Chor über der unterirdischen Kapelle zu dem Bau gehöre, von dem gesagt ist, 1494 sei ein Bau der Kirche angesangen worden. Es ließe sich denken, daß derselbe durch die Gegenströmung der Reformation in's Stocken gerathen, der Chor unausgebaut geblieben und dann nur mit einem Dache geschicht worden wäre.

Da durch die Gewahrsame des Comthurs "nit volkommentlich bewist wirdt, daß solicher Gült Nachlaß mit Verwilligung" der Stiftsherren stattgefunden habe — was sie auch bestritten —, während sie "nach Noturst erzöugt, daß den tütschen Herren ire Vordern, söliche vier Pfund zugeordnet und allzit zu gütiger Usrichtung sind komen", so sollen desselben Hauses Comthuren und der berührten Kapelle "ewigen Inhaber und Besitzer schuldig und pflichtig sin", den Stiftsherren diesen Betrag auszurichten; doch solle, was dieser Gült halb bis auf den letztverslossenen 30. Novbr. "verfallen und unbezahlt usständig" sei, solches alles "us besundern Gnaden — hin und ab sin", mithin die erste Bezahlung dieser vier Pfund an besagtem St. Andreas= Tage" anhäben und demnach für und für erstattet werden. 1)

Aurz darauf trat das Antonierhaus in Beziehungen zu der Pfarrkirche in Aelen. Im Juli 1496 forderte näm= lich Bern den Johann von Marcossan, Prior zu "Pril= lionah", welcher die Pfarrei dieses Mandaments damals versah, auf, zu Einverleibung genannter Pfarrei in's Or= denshaus Hand zu bieten. 2) Dieß scheint zu Stande ge= kommen zu sein, da am 10. August gl. J. Bern dem amtenden Vikar in Aelen die Mahnung zugehen ließ, den Weisungen des Antonierherrn Folge zu geben, da er mit

¹⁾ Spruch vom Samstag vor Nicolai 1495; deutsches Spruchsbuch O, S. 322—323. — Daß derselbe nicht auf den St. Anstonien=Altar in Petermann von Krauchthal's Kapelle in der Leutsirche (Testament vom 23. Januar 1459) sich bezieht, besweist nebst dem Passus "uff der Capellen daselbs zu Sanct Ansthonien" (Hus zu St. Anth.) auch der Umstand, daß in besagtem Spruche weder von einem "Altar", noch selbst von der "Leutstirche" Erwähnung geschieht.

²⁾ Schreiben (domino Johanni de Marcossay) v. 1. Juli 1496. Latein. Missivenbuch E, Fol. 161.

der Vollgewalt betraut sei, über die Einkünfte dieser Pfarrei die erforderlichen Verfügungen zu treffen. 1)

Von jetzt ab ruht mit wenigen Unterbrechungen bis 1522 tiefes Schweigen über der Geschichte des bernischen Antonierhauses. Wer demselben während dieser Zeit als Comthur vorgestanden, und ob es sich zu einer günstigeren Finanzlage habe emporarbeiten können, — darüber ist uns nichts bekannt. Hingegen besitzen wir aus dieser Zeit einzelne Nachrichten, die wenigstens den Fortbestand des Ordenshauses bekunden und über dessen auswärtige Beziehungen einiges Licht verbreiten.

Im Jahre 1516 sahen wir das Antonierhaus in einen Streit verwickelt mit den "gemeinen Underthanen" der Pfarrei St. Stephan im Obersimmenthal. Diese hatten die Opfer und Gottesgaben für "den lieben Heiligen Sanct Anthonien" dem zu seiner Ehre geweihten Altar in ihrer Kirche zugewendet, vermöge einer "von ettlichen Cardinälen" ertheilten Bulle, welche Denen, die am Tage Dieses Bei= ligen 2) und anderen "hochzitlichen Festen" diese Kirche besuchen würden, Ablaß verhieß. Der Comthur 3) dagegen beschwerte sich über diese Entfremdung der milden Steuer, wodurch seinem Sause in Bern Abbruch geschehe, und ver= langte mit Berufung auf die seinem Orden "uß bäpstlicher Fürsächung" gewährten Freiheiten und Vorrechte, daß die Regierung "als sin Castvögt und Schirmer" hierin einsehe und ihm zu seinem Recht verhelfe. Demzufolge gab die= felbe am 10. April über den Handel folgenden Spruch:

¹⁾ Schreiben vom 10. August 1496. Latein. Missivenbuch E, Fol. 168 v. °.

²⁾ Am 17. Januar.

³⁾ Er ist im vorliegenden Spruchbriefe nicht genannt; wahr= scheinlich nicht mehr Johannes Mallet.

Dieweil die Bulle, auf welche die von St. Stephan ihren Anspruch stüten, weiter nichts besage, denn daß die, so an "sundrigen" Festen ihre Kirche besuchen und an deren "Gebuw, Belüchtung und Gezierd Hilff und Sandtreichung tund", den Ablag erhalten; in diefer Bulle aber von keinem Altar überhaupt Meldung geschehe; so seien dieselben be= fugt, die ihrer Kirche wie bisher zufallenden Almosen zu behalten und zu beren "Nut und Notturft" zu verwenden. "Sovil aber die Opfer und Gaben berürt, so dem lieben Beiligen St. Anthoni verheißen oder gaben werden, es inen Räß, Hammen, Hüner, Gält und Anders, das alles sol dem Gotshuß hie by uns dienen und zustan und deheinem Altar zugezogen oder an andre Ort geantwurt werden. Doch was bighar an den obbemelten Altar ge= vallen und gäben ist, lassen wir der Kilchen beliben, damit der Coft von der Kilchen wägen ufgeluffen, darus bezalt moge werden." 1)

Dieser Fall einer anderweitigen Verwendung der Gottes= gaben zum Nachtheil des Antonierhauses scheint nicht ver= einzelt geblieben zu sein. Ein Beweis davon ist das Aus= schreiben Bern's vom 24. Dezember 1516 an vierzehn "Kilchhörinen" seines Gebiets. 2) Es wird ihnen vorge= halten, wie "in der Ere" des heil. St. Antoni besondere Opfer und Almosen "ervordret" (gesammelt) und aufge= nommen, und seinem Altar oder seiner Kapelle bei ihnen 3) statt dem bernischen Ordenshause zugewendet werden, wo=

1) Spruch vom Donnerstag vor Jubilate (10. April) 1516 Spruchbuch litt. X. S. 20—21.

3) "Dem Altar oder der Capellen by üch."

²⁾ Nämlich: Zweisimmen — Oberhofen (Hilterfingen) — Wy= nigen — Rüggisberg — Kilchdorf — Bümplit — Turnden — Affol= tern — Besingen — Rottelfingen (Radelfingen) — Biglen — Täuf= sellen — Vinels — Hönstetten.

durch aber letteres, auch "ber Gotsdienst allda niederge= legt und zu Abgang gebracht werde". Da nun "in unfrer Landschaft ein besondre March geordnet ist, in dero zu Handen Sant Anthonien niemand d'hein Opfer noch AI= musen dann der genampt Her Commenthur sol ufheben", so werden sämmtliche betreffende Kirchgemeinden aufgefordert, von ihrem Vornehmen hinfür abzustehen, mithin alle dem Heiligen bestimmten Gaben dem Schaffner und Gewalt= haber seines Hauses verabfolgen zu lassen. 1)

Von Interesse ist eine andere Nachricht aus dem folgenden Jahre, 1517. Sie gibt uns nämlich Kunde von den Bewohnern, welche das Antonierhaus außer dem Com= thur in sich faßte. Dieß führt uns zugleich darauf, über das Innere des Hauses, so viel uns aufbehalten, zu be= richten.

IX.

Wie in der Einleitung dieses Aufsates gemeldet wurde, bestand der Absicht des Stifters zufolge die Hauptaufgabe seines Ordens darin, sich der vom sogen. Antoniusseuer (morbus sacer) 2) betroffenen Kranken anzunehmen und sie zu pflegen. Zu diesem milden Zwecke entstanden mit der Zeit in vielen Ländern Europa's Häuser dieses Ordens, unter ihnen auch das "Huß (domus)" in Bern. diesem Hause als Spital erhalten wir zwar schon 1468 die erste Runde, 3) können aber in keinem andern der hie=

ligen.

¹⁾ Ausschreiben d. d. yigilia nativitat. Cristi (24. Dec.) 1516; Deutsches Missivenbuch N, Fol. 511 512. — Eine ähn= liche Entfremdung der "Nutzung" zum Nachtheil des Antonier= hauses ließ sich die Gemeinde Täuffelen schon 1490 zu Schulden kommen. (Deutsches Spruchbuch K, S. 574.)

2) Auch "Buß des lieben Heiligen," Angriff des lieben Hei=

³⁾ Schreiben vom 5. Januar 1463. Latein. Missivenbuch A, Fol. 36 v.

vor angeführten Schreiben einiges Nähere finden. Dasgegen enthält der eben erwähnte Regierungserlaß vom 24. Dezember 1516 eine Stelle über diese Pfleganstalt, wosnach in derselben unvermögliche Kranke Aufnahme fanden, dazu auch genährt und bekleidet wurden. 1) Außer den Kranken scheinen auch Pfründer ausgenommen worden zu sein, nach einer Notiz aus dem Jahre 1488 zu schließen, 2) so daß der Spital eine "Pfrundstuben" mitbegriff. Ueber letztere nun besitzen wir noch eine Ordnung, welche zwischen der Regierung und dem Ordenscomthur im Jahre 1517 3) vereinbart wurde und hauptsächlich die Beköstigung, Bestleidung und Pflege der "Pfrundskinden im Anthoniusse Spital zu Bern" beschlägt.

Die zehn Artikel dieser Ordnung lauten wie folgt:

"Des ersten: anträffend das Brott, sol ein neder Com= mendur verschaffen, damit einem neden Dürftigen zu der

2) Durch Freiungbrief vom Samstag nach Ulrici (5. Juli) 1488 wird Hans Opplinger, "Pfründer zu Sanct Anthonien hie in unser Siatt, erloubt und verwisliget, alles sin Gut... nach sinem guten Willen und Gewalt zu vergaben, verordnen oder binzugeben..." (Deutsches Spruchbuch I. S. 296.)

sinem guten Willen und Gewalt zu vergaben, verordnen oder hinzugeben..." (Deutsches Spruchbuch L, S. 296.)

3) Diese "Ordnung" hat zwar kein Datum, steht aber im Spruchbuche zwischen einem Akt vom "Frytag nach Oswaldi" (7. August) und einem andern vom "Samstag nach Francisci" (10. October) 1517.

¹⁾ Es heißt darin: "so wir nun wüssen, das jetz bemält Gotshuß und den Orden Sant Anthönien mit großem Ablaß und sondern Gnaden gefryt und begabet, und daby ouch schuldig sin, die so mit der Buß des lieben Heiligen beladen werden und von inen selbs nit Narung haben, anzunämen und in Cossten des Gotshuß zu enthalten; als ouch derselben Personen ettlich an dem End vorhanden (und wird als Beispiel noch beisgesügt): und erst in kurzem ein Knab uffgenommen, dem Hend und Füß durch Angriss des lieben Heiligen abgeschnitten sind, harumb". — Dazu noch folgende Stelle aus dem Schreiben vom 18. April 1522 (Latein. Missivenbuch J, Fol. 54):ad victum et amictum hominum plagam sancti Anthonii habencium conversuros...."

Wuchen acht Brot, dero viere ein Imme tund, gaben; und ob die Brott zu klein gemacht wölten sin, so sol sollichs an einen Bogt gebracht werden, barumb Lüttrung und Entscheid zu gäben.

"Zum andern sol er jedem Dürftigen all Wuchen ein Maß Win gaben; wöllichen Win ein jeder Pfründer in der Wuchen nämen mag, so es im aller fügklichost ist. Und wann sich ouch begipt, das einem armen Mentschen der Siechtag zufalt, so sol er im, diewil die Heilung des abge= schnitten Glids wäret, alle Tage ein Viertelly Win's gaben, und aber des Wuchenwin's denzemal entpresten sin.

"Zu dem dritten — von des Fleischs wägen ist ge= lütrot, das die dry Tag in der Wuchen, namlich uf dem Sontag, Zinstag und Donstag, so man Fleisch isset, einem jeden Pfründer ein Pfund Fleisch, es spe durß 1) oder grüns, wie man es hat, in iren Spital hinüber gaben würde, das nach irem Gefallen zu tochen; und darzu zu den vier Hochziten jedlichem ein Pfund grün Fleisch zusambt dem durren. Und so eins in der Heilung des Siech= tags ligt, diewil das wärt, für das dürr grün Fleisch wie solichs die Notturft und der armen Lüten Plag und Siechtag erfordret.

"Zu dem vierden — anträffend Ziger und Räß, da foll man Jedem alle Jahr XV Pfund, Zigers und Jedem ein Räß, nit den böften noch beften gaben, wie dann die dem Gotshuß ouch vallen und werden.

"Zu dem fünften — uf den Tagen, so man nit Fleisch issot, es spe in der Fasten, Fronvasten 2) und andern Visch-

¹⁾ gedörrtes.
2) Die Frohnfasten (vom altd. fro-Herr, weil um diese Zeit die Herrenzinse entrichtet zu werden pflegten) sielen auf die Mittwoche nach Invocavit (Aschermittwoch), nach Pfingsten,

tagen, sol man inen uß Her Commendurs Huß') Mus gäben, und darzuo inen ein Mäß gestampste Gärsten und ein Mäß gestampsten Dinkel=Kärnen geben, (damit sie) ir Mus und Fleisch dester baß mogen kochen.

"Item zu dem sächsten" — sol man den selben Dürf= tigen ein ziemliche Notturft Holtz zu ir Pfrund=Stuben gäben.

"Witter der Bekleidung (halb) — sol ein Commendur zu zwohen Jaren einem jeden Dürftigen gäben ein wullin Rock und darzu zwen Schuch.

"Wenn ouch der genampten Dürftigen eins zu dem heiligen Sacrament gat, aldann sol ein Commenthur inen Visch oder Häring gäben; deßglichen zu den vier Fron= vasten, ouch in der Fasten zu der Wuchen.

"Und ob sich in künftigem begäben (würde), das der Spital mit Pfründern überladen würde, das einem Commendur die obgeschribene Ordnung zu halten nit wol mogelich wäre, so beheben min Herren inen vor, darin aber Lütrung ze tund, wie sich nach Gelägenheit der Jaren und irem guten Bedunken nach wirdt gebüren.

"Und ob der Pfründer eins oder mer kranck würde, so söllen die übrigen schuldig und verbunden sin, denselben zu warten, und je eins dem andern dienen." ²)

Weder über die Zahl der Pfründer, 3) noch über den Anlaß zu deren Vereinbarung — etwa Unordnung in der

Das Crüz, die Aeschen, Pfingst, Luch, Mittwoch barnach bie Fronvast sh.

nach Kreuzerhöhung (14. Sept.) und nach Lucientag (13. Dec.), daher der alte Reim:

¹⁾ Demnach hätte der Antoniercomthur nicht im Ordenshause selbst gewohnt, sondern seine eigene getrennte Wohnnng gehabt.

²⁾ Deutsches Spruchbuch litt. X., S. 591—592.
3) Der in der Ueberschrift gebrauchte Ausdruck "Pfrundstinden" ist wohl nicht nur von Kindern zu verstehen, sondern

Haushaltung, welcher die Regierung dadurch zu steuern suchte — gibt dieser Artikelbrief irgend welchen Aufschluß. Dagegen läßt sich aus demselben klar ersehen, wie die regierenden Berren von Bern über dem beträchtlichen Be= biet, das ihre damalige Macht umfaßte, und den vielen Beschäften, welche dieselbe ihnen auferlegte, boch die kleinsten Angelegenheiten nicht vergaßen, sondern ihnen mit wahr= haft väterlicher Treue die eingehendste Aufmerksamkeit zu= mandten.

X.

Erst 1522 taucht das Antonierhaus aus dem seine Geschichte eine Zeitlang umhüllenden Nebel wieder her= vor. Zu Anfang dieses Jahres kam zwischen ihm und den "ersamen Meistern und Stubengesellen der Gesellschaft zu den Räblüten" 1) durch Vermittlung eines von der Re= gierung niedergesetten Ausschusses ein Vergleich zu Stande.

wird so viel als "Pfleglinge" bedeuten, wenn schon neben den

ältern vielleicht auch jüngere gewesen sein mögen.

1) Ueber die frühere Geschichte dieser Zunft liegen nur spär-liche Angaben vor. Erst mit dem 17. Jahrhundert läßt sich Näheres über sie berichten. Laut einem Rathsbeschlusse vom 16. September 1603 hatte diese Gesellschaft die Hut der Reben im Altenberg zu versehen. Später (1638) wurde wegen schlechter Wirthschaft die Inventarisation des Stubenguts und Silber= geschirrs angeordnet, und am 16. Januar 1706 beschloffen, diefe Gesellschaft derzenigen zu Mohren einzuverleiben. (Rathsmanuale Nr. 16, 75 und 270.) Doch icon 1704 murde diefer Beschluß aufgehoben und für die Rebleutenzunft ein besonderer Inspettor aus dem täglichen Rath ernannt. (Als folder erscheint 1725 Rathsherr Ernst.) Im April 1729 wurde wegen Tod des letzten Zunftgenossen der Verkauf des Hauses (für dessen Keparation 1723 ein Credit von 104 Kronen gewährt worden) zu Handen der Obrigkeit erkannt. (Kathsmanuale Nr. 93 und 121.) Den Namen der ehemaligen Zunft trägt noch heut zu Tage die Fueter'iche Apothete an der Gerechtigfeitsgaffe.

Die Zunftgenossen zu Rebleuten hatten nämlich eine fogen. "Bruderschaft", die sie bisher in besagtem Gotteshause unterhielten, von dort in die Barfüßerkirche zu verlegen beschlossen, und deßhalb die "Daffel", Meggewänder, Relche, Bücher und andere "Got=Zierd", welche fie "dahin geben und zum Teil us irem Rosten haben lassen machen", von diesem wieder heraus verlangt. Zu dieser "Bekerung" (Rückgabe) glaubten sich aber der Hausvogt 1) und Gewalt= haber nicht verpflichtet und behaupteten, "was die Meister zu den Räblüten in das Gotshuß und die Brüderschaft gebracht", sei demselben zu belassen. Auf Antrag jenes Ausschuffes ward nun zwischen beiden Theilen folgender= maßen "gemittlet": Dem Gotteshause zu St. Antonien sollen die Tafeln, Meggewänder und sonst Alles, womit die zu Rebleuten es schenkungsweise bedacht haben, unver= äußerlich verbleiben und zudienen. Weil aber lettere mit "Ufrichtung" ihrer Brüderschaft und deren Ausstattung mi allem Bedarf beträchtliche Auslagen gehabt, so sollen ihnen vom Vogt und Statthalter "zu Ersatzung und für Abstand ir Rechtsame geben und usrichten, namlichen driffig Pfunde unser Münt für ein Mal und darzu ein Mässacher, Alben und Anders, so zu Anlegung eines Priesters über Altar dienet", geliefert werden. Damit sollen beide Parteien "gesundriget und geschidiget" bleiben, auch den Stuben= genoffen zu Rebleuten unbenommen fein, ihre Brüderschaft in die Franciscanerfirche zu verlegen und dort wie bisher zu unterhalten. 2)

Laut vorliegendem Spruch befand sich die Leitung und Verwaltung des Antonierhauses damals nicht in den Händen

¹⁾ Laut vorliegendem Spruchbriefe war es Matthäus

Er singer, des Raths.
2) Spruch vom Montag Hilarii (13. Januar) 1522; deuts sches Spruchbuch litt. z., Seite 654—656.

des Comthurs, sondern war, wie es heißt, "einem Vogt und Gewalthaber" übertragen. Dieses erklärt sich aus andern Nachrichten vom gleichen Jahre, die zugleich ein keineswegs sehr günstiges Licht auf die Persönlichkeit bes Ordensvorstehers werfen. Als Comthur erscheint nämlich im April 1522 ein dem Jünglingsalter kaum entwachsener Beistlicher, wieder aus dem Geschlechte der Mallet, Ramens Bernhard, 1), welcher sich nach Paris zu be= geben im Begriffe ftand, zum Zwecke weiterer Studien. Mit ihm hatte die Regierung sich dahin geeinigt, daß ihm eine jährliche Penfion von hundert Bernpfunden aus dem St. Antonien-Kirchengut verabfolgt, die übrigen letterem zufließenden Gefälle und Nutungen auf den Bau und Unterhalt der Kirche, sowie auf die Pflege und Bekleidung der Kranken verwendet werden sollten. 2) Nachher scheint aber Claudius Mallet, ein Verwandter des jungen Com= thurs, zu seinen Gunften um Gewährung einer größern Penfion nachgefucht zu haben. Diesem Gesuch zufolge wurde, in Abweichung von obiger Vereinbarung, genann= tem Comthur der Beträg von 50 Sonnenthalern bewilligt, unter der Bedingung jedoch, daß aus dieser Summe die zwölf Rheingulden bezahlt werden follten, welche die St. Antonierkirche in Bern nach Chambery jährlich zu ent= richten habe, da eine weitere Belastung derselben über jenen Penfionsbetrag hinaus nicht zulässig sei. 3)

Aber im August desselben Jahres mußten die Landes= väter in Bern die unerfreuliche Wahrnehmung machen,

¹⁾ Schreiben vom 17. August 1522; Latein. Missivenbuch J., Fol. 78 v. 79.

²⁾ Schreiben vom 18. April 1522. Latein. Missivenbuch J, Fol. 54.

³⁾ Cbendajelbft.

daß die dem jungen Bernhard ausgesetzte Summe anders als zu dem von Claud. Mallet in seinem Bittschreiben bezeichneten Zwecke verwendet worden. Noch mehr, — der junge Comthur war mit leeren Händen nach Bern zurückzgeschickt worden und mußte sich um neue Unterstützung bewerben. Bevor aber ihm eine solche bewilligt werden konnte, sollten jene 50 Sonnenthaler wieder eingebracht werden. Bern wandte sich also an die herzogl. savonische Rathskammer zu Chambern mit dem Gesuch, den Claudius Mallet zu Wiedererstattung jener Summe anzuweisen; erst dann werde dafür gesorgt werden, Bernhard nach Basel zu befördern und bei einem tüchtigen Lehrer unterzubringen, damit er sich in der deutschen und lateinischen Sprache ausbilden könne. Nicht entsprechenden Falls werde Bern den Herzog selbst vom Sachverhalt in Kenntniß setzen. 1)

Die Dinge scheinen sich indessen so gefügt zu haben, daß Bernhard Mallet nach Basel geschickt werden konnte, und beim Gerichtschreiber Unterkunft sand. Aber schon um Neujahr 1523 kam nach Bern die Nachricht, "wie sich der jung Comendur nit zum besten halte", so daß er von dem Gerichtschreiber "geurloubet" worden und nun Niemand Willens sei, "ine fürer anzunämen." Unter diesen Umständen lag es der Regierung nahe, den Jüngling zurückzurusen und in seine Heimath (wahrscheinlich Savohen oder Gens) zu schicken, das Antonierhaus aber mit einem andern Comthur zu "versächen". Allein Klugheit, Nachssicht oder andere Kücksichten bewogen sie, damit noch abzuwarten. Ihren "guten Fründ" Hans Lombart zu Basel bat sie schriftlich, sich des jungen Menschen anzunehmen,

¹⁾ Schreiben vom 17. Auguft 1522.

auf ihn "fürer zu achten" und ihn an geeignetem Orte zu versorgen, "da er dann ziemliche Lybsnarung haben und darneben der Leer, es spe im Collegio oder andern Orten, anhangen moge." Zugleich solle er ihr berichten, falls er sich "nit ziemlich und wol wellte halten, unnute Zerung uftryben oder sich an bose Gesellschaft henden", damit sie ihre weitern Magnahmen treffen könne. Diesem Schreiben 1) legte sie ein anderes an den jungen Comthur selbst bei, welches Hans Lombart diesem "antwurten und vorläsen" follte. 2)

1) Vom Donstag nach der heil. dry Künigen Tag (8. Jan.) 1523, im deutschen Missivenbuch P, Fol. 113 v. bis 114 ("Lom= bart").

2) Als einen neuen Beweis davon, mit welcher väterlichen Liebe und angelegentlichen Fürsorge die Regierung des alten Bern's über das Wohl und Wehe ihrer Angehörigen machte, deren fleinste Bedurfnisse sie nicht übersah, theilen wir ihr Schreiben an den jungen Mallet vollständig mit. Dasselbe, datirt

vom 8. Januar 1523, lautet wie folgt: "Schulthes und Rat zu Bern unsern Gruß zuvor! Wir wärden bericht, alls wir üch gan Basel gefertiget und üch da-selbs haben wellen versächen, das Ir uch unordenlich und allso gehallten, damit Ir an dem Ortt, dahin Ir verpflicht sind gewafen, Urlub und ein föllichen Unwillen erlanget, das üch fürer Niemand hab wellen annämen; dargu jo jöllen Ir üch an ettlich Lut und Gefellichaft henden, mit denen Ir ein Roften ufftryben, unferm Goghuß zu Sant Anthonien hie by und zu Beschwärd und Abbruch. Daran wir merdlich Misfallen haben empfangen. Dann fo wir uch die Gnad und Guttigkeit erzöigt, und uch das bemellt Goghuß zugelaffen, und demnach understanden, iich behollssen und fürderlich zu sind, damit Ir an Vernunfft und Tu-genden zunämen, hätten wir gemeint, Ir söllten söllichs bedacht und üch etwas geschickter gehallten haben. Und wiewol uns ge= burte, üch harheim ze forderen und in üwer Batterland zu schicken, und das obbemellt Gotshuß mit einem andern zu versjächen, jedoch wellen wir uch fürer lassen belyben; und schryben allso unserm guten Fründ Hansen Lombart zu Basell, uch an ein ander Ortt daselbs zu Basell zu verbingen und üch den Tisch ze kouffen, damit Ir üwer Narung und Uffenthalt in Zimlig= feit mogent haben. Und ift unser ernstlich Ermanung, uch des= felben zu benügen und wytern Coften mit Beren noch funft nit

Doch die Erwartung, welche Bern an seine väterlichen Mahnungen knüpfte, ging nicht in Erfüllung. 1) Statt daß der Jüngling dieselben beherzigt und sich feinem geistlichen Stande entsprechenden Aufführung beflissen hätte, wurden neue Klagen über ihn laut. Von Basel aus ward berichtet, wie derselbe ein unordentliches und kostbares Leben führe, bergestalt, daß er innert einem halben Jahre für 100 Gulden Rheinisch, die ihm einige Privaten vorgestreckt, Schulden gemacht habe und Jeder= mann mit seinem Betragen unzufrieden sei. 2) Unter diesen Umständen mußte Bern der Vorschlag eines ältern Berwandten Bernhard's willfommen sein, der unlang zuvor im Herbst 1523, sich erboten hatte, den jungen Comthur zu sich in's eigene Haus zu nehmen und ihm die nöthige, Erziehung und Ausbildung angedeihen zu laffen, da er es ja in Basel kaum zu etwas Rechtem bringen könne. 3) Bu gleicher Zeit murden hierseits die erforderlichen Maß= regeln getroffen, um nicht allein die in Basel bereitliegen= ben Unterstützungsgelder dem nunmehrigen Pfleger Bernhard's auszuhändigen, sondern auch um des lettern Gläu= biger für ihre Forderungen abzufinden, ohne damit die

uffzetryben. Demnach so wellen üch zimlich und ordenlich und allso hallten, damit uns wyter Clag nit zukumme. Dann wosemlichs söllte beschächen, und Ir der Ler nit anhangen, und ein ungeordnet Läben und Wäsen füren, würden wir uns üwer nützt beladen noch annämen, und das Gothuß mit einem ansdern Comendur nach unserm Gefallen versächen. Darnach mosgend Ir üch wüssen zu hallten." (Deutsches Missivenbuch P, Fol 113)

¹⁾ Schreiben vom Februar 1524; Latein. Missivenbuch K., Fol. 139 v.º. (Hier heißt er Johann, aber alles stimmt mit dem zusammen, was bisher von Bernhard gesagt wird.)
2) Obiges Schreiben vom Februar 1524.

³⁾ Obiges Schreiben vom 3. Oftober 1523 an "Artori" (Arthur?) Mallet; Latein. Missivenbuch K, Fol. 103.

Jonst genug belasteten Finanzen des Antonierhauses weiter in Anspruch nehmen zu müssen.

Aus einem Schreiben an den mehrerwähnten Ordens=
geistlichen Claudius Mallet ergibt sich, daß die bernische Regierung seinem Verwandten Bernhard die Uebernahme des "Rectorats" im Antonierhause nicht gestatten wollte. 1) Doch bewies sie sich nicht unerbittlich, als über ein Jahr später, im Mai 1525, der junge Comthur, seine Fehler bereuend, dieselbe demüthigst um ihre Huld und Gnade bat und versprach, sich zu bessern und sein Amt treulich zu versehen. 2) Im Vertrauen auf die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung wurde ihm die Verwaltung des Antonierhauses neuerdings übertragen und dem Claud. Mallet die Versicherung gegeben, daß Vern den Hauspsseger in seinem Amte handhaben und durch Niemand ansechten lassen werde.

XI.

Die Quellen, die wir bisher für diesen Aufsatz benutzt haben, reichen nur bis zum Jahre 1525 herab; 3) von da an verlieren wir das Ordenshaus mehr und mehr aus den Augen. Aber seine Tage waren jetzt ohnehin gezählt. Bernhard Mallet, den wir eben mit der Hausverwaltung wieser betraut sahen, war der letzte Comthur Antonierordens in Bern.

¹⁾ Schreiben vom 10. Mai 1525; Latein. Missivenbuch J, Fol. 204.

²⁾ Angeführtes Schreiben.

³⁾ Dieses Schreiben vom 10. Mai 1525 ist das letzte der auf das Antonierhaus in Bern. Bezug habenden Documente dieser Art.

Im firchlich=religiösen Leben bereiteten sich nämlich in diesen Tagen auch in unserer Baterstadt jene tiefgreifenden Beränderungen vor, die unter dem Namen der Refor= mation bekannt find, und die firchlichen Berhältniffe gang umgestalteten. Ein höheres und reineres Licht juchend, als dasjenige, welches durch die in die katholische Rirche eingedrungenen Menschensatzungen verdunkelt mar, wandte sich Bern ber evangelischen Predigt eines Sebastian Meyer und Berchtold Haller mit wachsendem Verlangen ju und nahm ihre Unterweisung auf Grund des reinen "Gottsworts" freudig auf. Die berühmte Disputation im Januar 1528 entschied ben Sieg ber unverfälschten Bibelelhre über die römischen Kirchendogmen. Mit ihnen fielen auch die Klöster. Das Antonierhaus theilte sein Schicksal mit vielen andern Gotteshäusern, von welchen die einen schon im Laufe des Jahres 1528, die andern später aufgehoben wurden. Sämmtliche waren bereits einem von Rath und Burgern am 28. Juli 1527 gefaßten Beschluffe zufolge unter Bögte gestellt worden. Unter den in der Sauptstadt gelegenen geiftlichen Stiftungen, deren Bermal= tung ebenfalls Bögten übertragen wurde — nämlich bie Stift zu St. Bincenzen (Sulpitius Saller), die "Barfüßen" (Gilgian Sibold), die "Predigern" (Hans Otti) und die "Ifelfrouwen" (Ifr. Diebold von Erlach) 1) findet sich das Ordenshaus Antonierordens nicht mehr genannt. Es dürfte demnach entweder mit dem Chorherrenftift beim Münfter unter eine und diefelbe Berwaltung vereinigt worden 2) oder, — was wahrscheinlicher

¹⁾ Rathsmanual Ar. 214, S. 120 und ff.
2) Für diese Vermuthung spräche der Umstand, daß infolge Rathsspruch vom 5. December 1495 das Antonierhaus verpstichtet wurde, an das Chorherrenstift zu St. Vincenz jährlich eine "Gült" von vier Vernpfunden zu entrichten.

ist — schon im Sommer 1527, als jener Beschluß erfolgte - gang aufgehoben gewesen fein.

Kurz nach dem Schluß der Disputation erließ Bern die Berordnung, daß die Bilder und "Gögen" sowie die Altäre in acht Tagen "bennen gerüttet" und die Tafeln weggenommen werden sollten. 1) Diefer Befehl galt eben= falls unserm Gotteshause, und es wurde daher beschlossen, "die Bilder zu Sant Anthonien in das Gewelb zu legen." 2) Auch die Relche mußten alle zu St. Vincenzen in das "Ge= welb uf der Sacristy" zusammengetragen und zu Bestim= mung ihres Werthes abgewogen werden.

Während so das Antonierhaus mehr und mehr seines Charafters und Schmuckes entkleidet wurde, traf den Vor= steher desselben, Bernhard Mallet, eine Berfügung des Rl. Raths, welche durch deffen Aufführung und Hand= lungsweise gerechtfertigt gewesen zu sein scheint; er wurde "von sin's Mißhandels wegen" von Stadt und Land "mit dem End" abgefertigt, d. h. mit dem eidlichen Bersprechen, das bernische Gebiet nie wieder zu betreten. 3) Tags darauf erging an den Schultheißen zu Burgdorf (HS. Franz Nägeli) der Befehl, des "Töniers" Degen, Tolken (Dolch), "Buchsilber" und übrige Habseligkeiten nach Bern zu schicken. 4)

Reine Nachricht melbet uns, was aus dem Antonius= Spital geworden ift, ob Bern ihn gleichzeitig mit dem Ordenshause schloß, oder ob es für die zur Zeit sich darin

¹⁾ Rathsmanual Nr. 216, S. 100 (27. Januar 1528).
2) Ebendaselbst S. 103 (28. Januar).
3) ibidem S. 205 (2. März 1528).
4) Rathsmanual Nr. 216, S. 207 (3. März). — Das Ordenshaus in Burgdorf, von welchem in den letzen 40 Jahren keine Spur mehr sich findet, scheint demnach auch um diese Zeit eingegangen gu fein.

befindenden Kranken auf andere Beise sorgte, z. B. durch Berlegung derfelben in einen der andern Spitaler, etwa benjenigen der fogen. "Feldsiechen".

Am 8. April 1528 gab der Kl. Rath den Befehl, die "Gögen" zu St. Antoni zu verbrennen. ') Bierzehn Tage später verkaufte die Regierung die Matten, Reben und Garten nebst der "Lumpermans=Matte", welche diesem Gotteshause gehört hatten, um 600 Bernpfunde an den Stadtschreiber Peter Gyro (3pro), welcher furz zuvor, am 13. April, in seinem Amte bestätigt worden war. 2) Zwei Monate darauf, Mitte Juni, ging das "St. Antony= huß und Stall" in den Besitz des Matthias Murer um die Kaufsumme von 500 Pfunden über, doch die "hinder der Kilchen an die Aare hinabreichende "Halden" vorbe= halten. 3) Am 6. August 1529 erwarb der Rathsherr Im hag den "St. Antonyer Stall "umb 20 Gulden" und Ende September's gl. J. Bartholomäus Ibach bas "St. Antonner Huß" um 300 Bernpfunde. 4)

Das jetige Antonierhaus, in dem wir nichts anderes als die ehemalige Kirche erblicken, ist bis in die 40ger Jahre unseres Jahrhunderts herab Eigenthum des Staates geblieben.

Noch stehen die Mauern der Kirche, aber der innere Raum ist nicht mehr freundlich beleuchtet von den durch die Spigbogenfenster hereinfallenden Sonnenstrahlen, auch nicht mehr der Andacht geweiht, sondern schon in alter

¹⁾ Rathsmanual Ar. 217, S. 117. 2) Rathsmanurl Ar. 217, Seite 145 (und 123). (20. April 1528.)

³⁾ Ebendaselbst Nr. 218, S. 13. — Diese Halde ("hintan Santithöni") wurde im April 1532 an Hans Franz Nägeli gegen einen jährlichen Zins von 15 Shill. hingeliehen (Nr. 233, Seite 172).

⁴⁾ Rathsmanual Nr. 222, S. 249 und 366.

Zeit durch eine Menge Trämboden in verschiedene Stockwerke abgetheilt, hat eine Zeit lang als Kornspeicher dienen
müssen; noch später ist derselbe zu einer finstern, staubbedeckten Rumpelkammer geworden. Als im Jahr 1844
die Regierung das Haus dem Besitzer des Gasthoses zur
Krone verkauste, wurde im Erdgeschoß ein Stall eingerichtet.
Insolge neuerer Handänderung hat darin die Gemeinde ein
Löschgeräthschaftsmagazin hergestellt, während in den obern
Böden Holzvorräthe eines Schreiners aufgestapelt sind, so
daß im Innern des Gebäudes von einer Kirche nichts mehr
zu erkennen ist.

XII.

Bevor wir schließen, bleibt uns noch Einiges mitzu=
theilen über die Vergabungen, mit welchen das Wohl=
wollen der bernischen Burgerschaft das Antonierhaus von
Anfang seines Bestehens dis herab zu seinem Eingehen in
freigebiger Weise bedacht hat. Von diesen Schenkungen
ist uns aber — mit Ausnahme derzenigen einer bedeutenden
Herrschaft im bernischen Gebiete (deren eventueller Anfall
indeß nicht erfolgte) — keine einzige bekannt, welche das
Ordenshaus in den Besitz von Liegenschaften gesetzt hätte,
während dieses bei andern Gotteshäusern ein vielsach sich
wiederholender Fall war.

Als den ersten, welcher durch Testament das Haus und "den lieben Heiligen Sanct Anthonien" bedacht hat, finden wir aufgezeichnet 1452 den bernischen Schultheißen Hans Rudolf Hofmeister, Edelknecht, mit einer jährlichen Gülte von zwei Gulden.) Ihm folgen:

¹⁾ Testamentenbuch Bd. I.

1461. Bernhard von Paris, "nu zemal Jacob Lombach's gedingeter 1 Gulden. Anecht" "Der Capell St. Anthonien, also daß ein Priefter dafelbs zu St. Unthonien" seine Jahrzeit "mit Bigilien und Meghan began" foll. 1462. Frau Aenneli Lombach, des Heinrich sel. Tochter und Chefrau Jacob Gurtenfri's, Burgers und des Raths zu Bern, "der Cappell gu St. Anthonien" 1 Gldn. Sans von Schwanden, Burger 1466. von Bern, "dem heil. Berrn St. An= thonien an finen Bum" 20 Gibn. 1472. "Meifter Beter Schendichücher, der Urmbrofter" 1 Berr Niklaus von Diegbach, 1475. Ritter, herr zu Signau, an "St. Anthönien" Capell an iren Buw" 10 Gldn. Rh. (sine dato) Elisabeth Stechen= dorfin "an St. Anthonien Buw." 10 Schill. Beinrich Bimmermann, 1 Glon. 1477. "oder ein Fuder Laden darfür." Peter Benhart "St. Anthonien 1480. an sin Buw von sinem Vech (Vieh) ein Rind, bas fünf Gulben wol werth fy." Sans Burger, "der Schwertfeger", 1481. Burger von Bern, für "St. Anthonien an den Buw" 10 libr. Margreth henmanin, Beter 1482.

Genharts Wittwe, "dem lieben Bei=

	ligen St. Anthonien an sinem Buw"		8
	— "für ein Mal"	2	Gulben.
1483.	Margreth Epers, Hans 3im=		
	mermann's Wittwe, Burgerin zu		
	Bern, ebenfalls "an den Buw"	2	Gldn.
1484.	Margreth Fränklin, des Sekel=		
	meisters Hans Fränkli sel. Wittwe,		
	"St. Anthonien"	1	Gldn.
1486.	Elisabeth, Hans Raba's Tochter,		
	Peter Selzach's Chefrau, "an St.		*
	Anthonien Buw"	20	Pfund. 1
1491.	Elisabeth Spiegelbergin,		ă)
	Peter Starch's, Burgers und des		
	Raths zu Bern Wittwe, "dem heil.		
	Himmelfürsten Sanct Anthonien"	20	Pfb.
1492.	Frau Margreth von Wabern		
	(auch Wabrerin), Burgerin von		
	Bern, "an St. Anthonien Kilchen		
	an den nüwen Buw"	2 0	Pfund.
1493.	Ifr. Jörg vom Stein, Edel=		
	knecht, "an den Buw"	2	Gldn.
1493.	Margreth Mangoltin, Anton		
	Brösemli's des Metgers, Bur=		
	gers von Bern, Wittwe, verordnete		
	einen jährlichen Zins von	10	Shill.
1494.	Peter Simon, Venner und des		
nas satutas ann	Raths zu Bern, "zu St. Antony"	1	Pfund.
1496.	Die obengenannte Elisabeth Spie=		
	gelbergin durch neue letztwillige		
	Verordnung	20	Pfde.

¹⁾ Alles Obige aus dem Testamentenbuch Bd. I.

(sine dato) Urs Werber, "jest Bubernator zu Aelen," bestimmt "dem Berren gu St. Anthonien jerlichs Zinses, mit Geding, bag ber Comendur daselbs uf finem jarzitlichen Tage (St. Ulrich) = 4. Juli) schaf= fen sol, damit in der Capellen daselbs fünf Selmässen allwäg ge= halten und gesprochen werden; wo das nit beschicht, sollen von Stund an diß zwei Pfund an St. Vincenzen Buw gefallen sin." Die bernische Regierung als Testamentsexekutorin erhöhte diesen Betrag auf 3 Pfunde, und wies das Gotteshaus "an die 15 Pfunde, fo Brandolf vom Stein Ursen Werder sel. pflichtig ift gewesen."

2 Pfund

1499. Bernhard Suriant, Burger zu Bern, "Bernpfenninge" an "den Buw zu St. Anthonius Kilchen zu Stür".

10 Pfunde

1500. Ikr. Brandolf vom Stein, Edelknecht, Burger und des Raths zu Bern, an St. Anthonien "und nit me."

2 Gldn.

, Hans Lichtermuth, Urs Wer= der's des Gubernators von Aelen sel. Knecht, "St. Anthonien an sin Buw"

2 libr.

— (sine dato) Margreth Riet= mann, "St. Anthonio"

2 libr.

1501. Jacob Lombach, Burger zu Bern, 2 Gulden. (weist sie auf Freiburg im Breis= gau an.) 1502. Peter Lappo, Großweibel zu Bern, unter andern Gotteshäufern in der Stadt auch an St. Antonien, "Gott den Herrn für mich und alle gläubige Seelen ernstlich ze bitten," 1 Gldn. 1502. Frau Barbara Brügglerin, von Erlach, die früher geb. Herrn Niklaus von Wattenwyl's sel. Gemahlin gewesen, an "St. An= thonien" 1 Gldn. (sine dato) Rudolf Im Hoff, Burger von Bern, 5 Pfde. 1504. Hans Frankli (nicht der Sedel= meister) 1 Gldn. Agnes Imhof, Rudolf's Wittwe "an Sant Anthonien" 20 Pfde. Anton Archer, Seckelmeister zu 1505. Bern, 10 libr. 1506. Hans Rudolf von Schar= nachthal, Ritter, "für ein driffi= gosten" (Seelmesse während 30 Tagen) 2 Gldn. 1506. Lucia Sparin, Christian's Wittme, an "St. Anthonien Kilchen" 2 Pfde. 1508. Frau Barbara von Erlach, geb. von Scharnachthal, des

Schultheißen Rudolf von Erlach's fel.

Wittwe, "zu St. Anthonien an den

Buw"

5 Pfde.

1510. Magdalena Reper, genannt Röchling, an "Sant Anthönien" 2 libr. und ben "ersamen Meistern zu ben Rabluten an ir Bruderschaft, fo fi handt zu Sant Anthönien allhie", 3 libr. Rudolf Suber, Buwher und des **1510.** 5 Pfund. 1) Raths zu Bern, an "St. Anthonien" (sine dato) Frau Verena von Bonstetten, des Ritters Hans Ru= bolf von Scharnachthal Gemahlin, "bas man iren fol brißigoften lefen," 2 Gldn. 1515. Anna Mutterin, weiland Sans Buren, des Münzmeisters und Burgers zu Bern Wittme, "dem Gotshuß zu Sant Anthony" 6 Pfde. Frau Elsbeth Mossin, des 1518. "edlen Chriftoffel von Diegbach, Burgers von Bern, Gemachel", "zu St. Anthönien" 1 Gldn. Sans Lobfinger, "Bumber" und Burger der Stadt Bern, "an St. Antonien" 10 libr. Margreth Fränklin, Antoni Archer's fel., Sedelmeisters und des Raths zu Bern, Wittwe, "zu St. Anthonien" 5 libr. "und davon 5 Schilling Gälts. 1519. Barbara Utingerin, Hans Baumgarter's des jungern Che= frau, verordnet "ein Mäßachel (Meß= rod) zu St. Anthonien"

¹⁾ Bisheriges aus Teftamentenbuch Bd. II.

- 1519. Dorothea Gräfin, Jakob Graf's, Schaffners St. Vincenzen Stifts und Burgers von Bern sel. Wittwe, "zu St. Anthonien"
- 2 Pfunde.
- 1523. Antoni Brüggler (dessen letzt= willige Verordnung "gäben ist zu Losan") zu "St. Anthonien Buw und Zierung der Kilchen"

6 libr.

1524. Ursula Zurkinden, des "ersamen wisen" Lienhard Schaller's, des Raths zu Bern, Chefrau, "den armen Kinden zu Sant Anthoni's Spital,

1 libr. 1)

Die vorhin angedeutete Vergabung einer Herrschaft, — welche das Ordenshaus in Vern bedeutend gehoben hätte, wenn der Erbfall eingetreten wäre, — ist folgende:

Rudolf von Ringoltingen, Ritter, Altschultheiß zu Bern, der "sechs Kinder seiner Gemahlin, Frau Jonatha von Ligerz, und zulett seinen Sohn, Ritter Heinrich von Ringoltingen, überlebt und beerbt" hatte, setzte durch Tesstament vom 15. Juni 1456 — in welchem er die Deutschscherren, die Barfüßer und die Prediger mit Schenkungen bedachte — seinen ehel. Sohn Thüring und dessen männsliche Nachkommenschaft zu Erben ein über seine ganze Herrschaft Landshut mit Burg, Burgstall, hohen und niedern Gerichten, Twing und Bann, und mit aller Zugehör, nebst dem ganzen Hausrath zu Landshut, und mit dem Kirchensfatzu Utzistorf, sowie über seine zwei Häuser in Bern und

¹⁾ Obiges aus Testamentenbuch Bd. III.

Neuenstadt mit allen ihren Rechten und Zugehörden, und zwar in dem Sinne, daß besagte Herrschaft seinem Sohne Thüring und beffen "elichen Knaben allein werden und beliben und je von einem an den andern vallen" folle. Stürben aber des genannten Thüring Söhne alle ohne "lebendig elich Sune", also daß seines Stammes "von manlichem Geschlecht in elichem Stat nit mer were", bann solle seine Herrschaft Landshut mit ihrer Zugehörde seines Sohnes Thüring Töchtern oder Tochterkindern und auch seiner (Rudolf's) Tochter von Fridingen Kindern, "es spen Knaben oder Töchtren", "gemeinlich volgen und beliben", und allwegen in seinem Geschlecht von einem an das ander fallen. Hierauf wurde durch eine Bestimmung Vorsorge getroffen für den Fall, wo fein Stamm gang erlosche. In diesem sollte nun der Antonius=Orden, für welchen der Testator eine besondere Zuneigung gehegt zu haben scheint und dem er durch seine lettwillige Verordnung zu Wohl= stand und Ansehen verhelfen wollte, die schöne Erbichaft desfelben antreten. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen lassen wir hier wörtlich folgen:

abgienge, also daz des gar nütit mer von elichem Stamen were, — davor Gott sin welle —, denne so will ich und ist ouch gant min Meinung, daz dieselbe Herschaft Landzhut mit aller ir Zugehörde, ouch daz Hus ze Ligert mit Reben und Wingült valle und werde dem Orden sant Anthoenien one alles Widersprechen. Und wenn min Stam also gant abgangen und des nütit mer ist als vorstat, ob das also beschicht und ze vellen kompt, denne so sol der selb sant Anthonyen=Orden in die Burg Lanthut buwen ein Cappellen und einen Spittal an daz Ende, da jet die Schür stat, und darin nemen zechen Dürstigen, die sant

Anthonnen Buß haben; und dero jeglichem fol man teg= lichen sin guten Pfründ geben an Brot, an Fleisch, an Fischen, an Engren, an Res, an Ziger, nach Notdurft, und darzu ir jeglichem zem Tag eine halbe Maß Wines. Es füllent ouch zwen Priester, die des erstgenanten Ordens inen, in die Burg ziechen. Derfelben einer fol die Pfleg= schaft des Huses und der Dürftigen in dem Hus Messe haben; der ander sol aber, so erst der Kilcher, so denn zemal ze Upidorf Kilcher ist, von Todes wegen abgat, die Undertanen der Kilchen ze Uzidorf mit allen Sachen ver= sechen, inmaßen als denn daz einem Lütpriester gebüret ze tunde. Derselb sol ouch denne alles daz, so zu der Kil= chen gehört, es spe Widem oder Anders, als ouch ander Kilcherren daselbs gehept hand, zu des Huses Handen inne= men und daz nieffen; doch allwegen der Dotation in miner Cappellen zu Bern 1) unschädlich. Es sol ouch denne baz halb Tokent Schalen vorgenant 2) alldenne bekert werden an Kelch, Patenen, Meggewender und an der Gezierde der Cappellen, so ouch in der Besti Lanthutt gebuwen werden sol. Diß alles emphilen ich minen lieben Herren und Fründen einem Schultheis und Rat zu Bern usze= richten und ze verschaffen, daz diß alles volzogen und vol= bracht werde, inmaßen als sy Gott darumb antwurten wellen. Harzu ordnen und giben ich der Statt Bern, nemlich nachdem so min elicher Stamm gant abgestorben und des Niemant mer ist, mine hoche Gericht in miner Herschaft Langhut, darinne allein über daz Blut und nit fürbasser zu richten, nachdem so dieselbe min Herschaft an

¹⁾ Diese "nüwen Cappellen" stand "in der Lütkilchen, da die heiligen dry Künig genedig sind" (S. 78 v.).
2) "min halb Tokent Schalen, so mir der hocherborne Fürst min gnediger Her der Delfin geschenkt hat." (S. 79 v.)

Sant Anthonien Orden zu vellen kompt und gefallen ist, als vor stat, und nit ee". 1)

Der Anfall dieser Burg und Herrschaft Landshut an den Antonius=Orden erfolgte aber nicht. Zwar erlosch mit dem Tode Thüring's von Kingoltingen, im Jahre 1483, sein Mannsstamm. Allein seine Herrschaft war schon 1479 durch seine Tochter Antonia an Ludwig von Dies= bach übergegangen.

Indem wir hiemit vom Antonierhause scheiden, wollen wir über Allem, was unsere Zeit für Linderung der Noth unter Armen, Leidenden, Verwahrlosten und andern Hülfs=bedürftigen thut, der Dienste nicht vergessen, welche der Antonier=Orden an denen, die er in seine Pslege nahm, geleistet hat. Möge daher um derselben willen dem ehe=maligen Spitalhause zu St. Antoni ein freundliches und dankbares Andenken gesichert bleiben. Möchten aber auch die heute noch stehenden Ueberreste des Gotteshauses vor rücksichtsloser Zerstörung bewahrt, und dieses selbst, durch leichtmögliche Wiederherstellung seiner äußern Gestalt und innern Käumlichkeiten, seiner ursprünglichen Bestim=mung, als geweihte Stätte für gottesdienstliche Versamm=lungen, zurückgegeben werden!

¹⁾ Testamentenbuch Bd. I. Seite 80 r-v.